

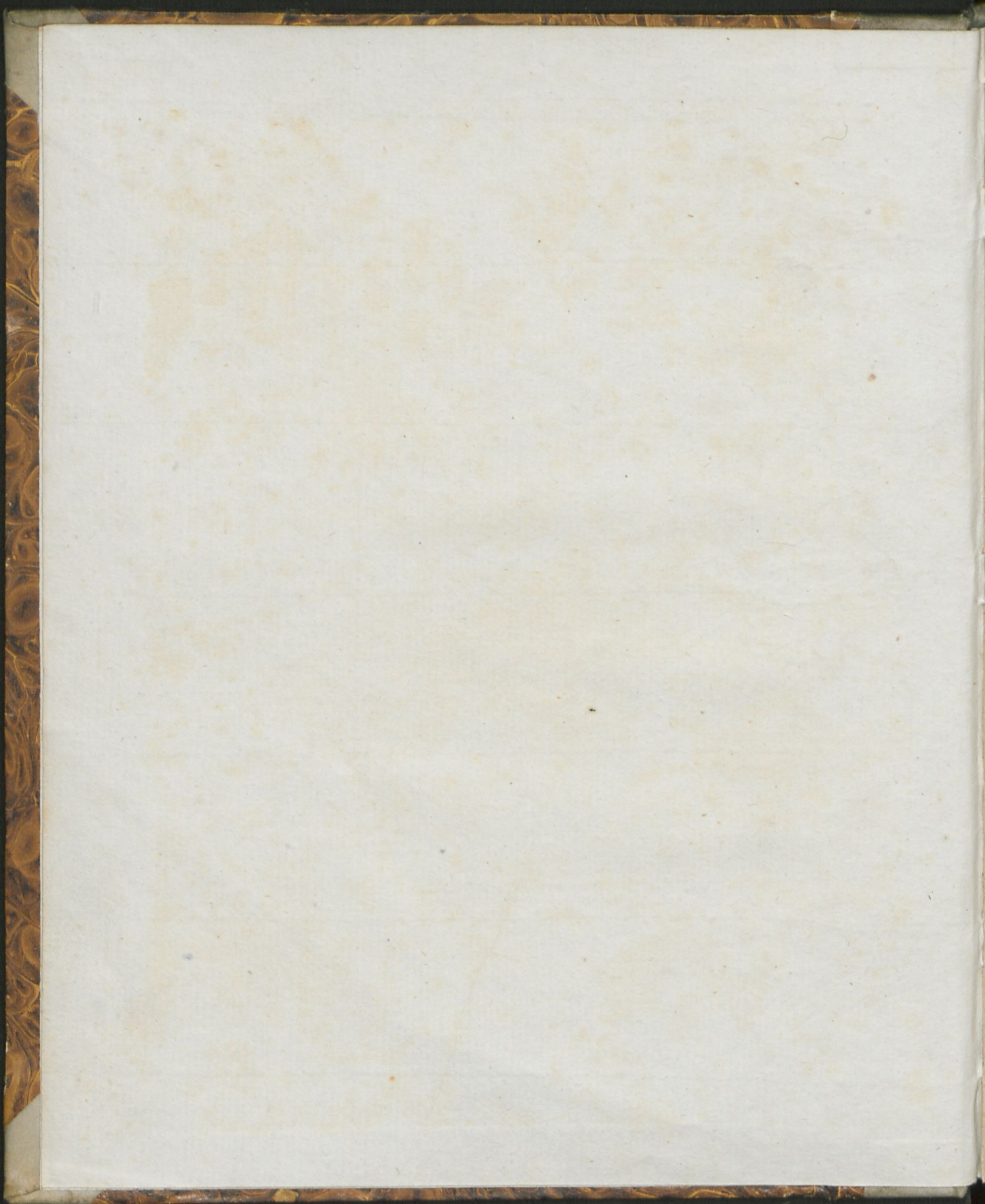
X 6
923



VII. 65.







Sachsen

thumes Anhalt Poli-
cey und Landes Ordnung.



1572

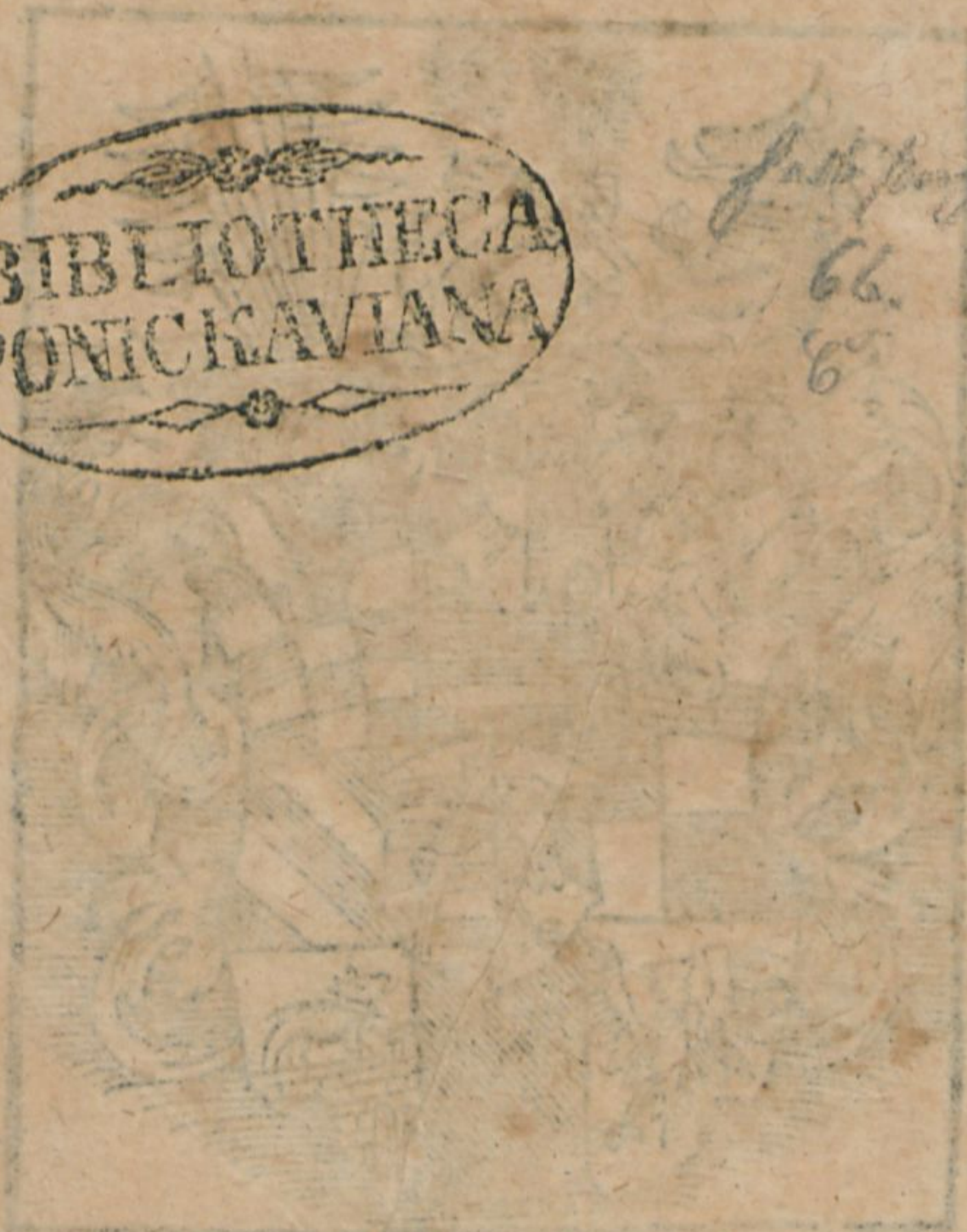
aus
P. 100



Faint, illegible text, possibly a title or author name, located below the top watermark.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Justi...
66.
6



Von Gottes Gnaden wir Jo-
achim Ernst / Fürst zu Anhalt / Graff zu
Ascanien / Herr zu Zerbst vnd Bernburgk etc. Ent-
pfieten allen vnd ihlichen vnsern Prelaten / Ritter-
schafften / Heupt vñ Amptleuten / Schössern / Schül-
theissen / Gleichleuten / Volgten / Richtern / Rethen
der Stette / Gemeinden vnd allen anderen / vnsern
Vnterthanen vnd Vorwandten / Geislichs vnd welt-
lichs Standes / vnsern Grus vnd Gnade zuuorn /
Wirdige / Besihe / liebe andechtige Rethen vnd getre-
wen / Nach deme weilandt die Hochgeborne Fürsten /
Herr Wolfgang / Herr Joachim / Herr Carl vñnd
Herr Bernhardt / Fürste zu Anhalt / Graffen zu Asca-
nien / Herrn zu Zerbst vñnd Bernburgk / etc. vnser
freundliche liebe Vettere vnd Brüdere / Christlicher
milder gedechtnus / beneben vns / in vorschienem
Sechzigstem Jahre / nottwendige gebärende voror-
denung ehlicher Artikel gethan / Christliche Disci-
plin vnd Pollicey belangendt / wie es in ihrer Liebden
vnd vnsern Landen damit solte gehalten werden / Sol-
che auch offentlich außgekündiget vñ publiciret / Vnd
es aber Gott der Allmechtige hieder der zeit nach sei-
nem Gütlichen willen vnd wolgefallen / also gefügt /
das ihre Liebden selige / aus der sorgfeltigkeit / last
vnd beschwerunge / dieses zeitlichen vorgenglichen Le-
bens / in das ewige gesehet / Das also nuhemehr nach
ihrer E. tödlichen abgang / die Bärde der Regierung

A ij

ge



ge dieses ganken Fürstenthumbs / vns alleine oblie-
get / vnd zu tragen / von Gott vorsehen vnd aufferleget.

So haben wir im eingange solcher vnser volligen
Regierunge / befunden / das hin vnd wider / solche
Ordenung / zum teil in zerrütunge kommen / Zum
teil vnd nach gelegenheit ißiger leuffte / vnd erhei-
schunge dieser vnser vollstendigen Regierunge / nicht
allein obberürte Artickel / mehr erklerunge bedürffen /
Sondern das auch in viel andern vnd mehr Punc-
ten / vorsehunge vnd ordenunge zuthuen vnd zu ma-
chen höchlich von nöthen / wie dann auch an ime-
selbsten billich / Auch im Heiligen Römischen Reich /
vnd desselbigen Abschiede / heilsam bedacht / erwogen
vnd beschlossen / das ein ißlicher Stande Christliche
gute Pollicev vnd Ordnung in seinen Landen vnd ge-
pieten / anstellen vnd erhalten solle / Inmassen wir
befunden / das vnser Vorfahren / sich allezeit löbli-
cher Ordenunge / zu beförderung der Ehre Gottes /
fortpflankunge warhafftiger Religion / vnd zu er-
haltung Erbarkeit / vnd guter sitten / beflissen.

Dem allem nach / wir vns vnser tragender
Fürstlichen von Gott vorlihenen Amptis / vnd was
sich disfals gebüren wollen / erinnere / vnd mit zeit-
gem rathe / auff vnterthenige beliebunge vnser Land-
schafft / etliche notwendige Puncten / Artickel / Christ-
licher Pollicev vnd Ordenunge / zu wolfarth vnd be-
stem / vnser Lande vnd vnterthan / begreiffen / vnd vor-
fassen lassen / wie vnderchiedlich hernach volget.

Von

Von Gottes Furcht.

Weil die Furcht Gottes ein vrsprung ist / aller Weisheit vnd reichen segens / Hinwider die verachtung Gottes / vnd seines Worts / ein vrsache alles vnglücks / zerrüttunge vnd vnheils / In deme / das die grosse verachtung gegen Gott vnd seinem Wort / in diesen letzten geschwinden sehrlichen zeiten / grosse Straffe drawen / So erinnern wir einen jglichen in gemein / das er sein selbstes glück / wolffart / heil vnd seligkeit / wahrneme / vnd für augen habe / Gottes Wort liebe / vnd gerne höre / Sich gegen dem ganken Ministerio ehrerbietig erzeige / vnd sich / wie einem Christen gebüret / vorhalte / Dann Hohlose / mutwillige vorechtere Gottes / vnd seines Worts / sind wir nicht gemeint noch schuldig in vnsern Landen wissentlich zu gedulden.

In sonderheit aber wollen wir / das sich menniglich / zu anhörung Gottes Worts vleissig halte / vnd zu förderst an den Sontagen oder andern Festen / vleissig zur Kirchen gehe / vnd andere geschefte vnd arbeit / die zeit vber / da Gottes Wort vnd die heilige Sacramenta gehandelt / einstelle / Vnd sol in allen vnsern Emptern / Stetten vnd Dörffern / verbotten sein / das vnter den Predigten an Feier vnd Sontagen / kein Gelag / Beschen / Spielplese / oder dergleichen / gehalten / Sondern ta solches vberfahren / mit einer ziemlichen Gelibusse / oder auch am Pranger oder Gefenck aus / nach gelegenheit der stelle / gestrafft werden / Daran denn die Superintendenten vnd Prediger jedes Orts / bey den Gerichts beuehlhabern / ernnerunge thun / vnd darob sein sollen / das deme also nachkommen / oder do nachlässigkeit gespüret / vns gebürlichs einsehen zu haben / berichten.

Es sol auch ein jglicher wissen / vnd vorwarner sein / das wir alle leichtfertigkeit / fürwitz / mutwillen / so gerichte zur vnehrre Gottes / seines heiligen vnd seligmachenden Worts / vnd

des heiligen Ministerij / nach scharffe der Rechte / vnd mit vnser
gnaden zu straffen / nicht vnterlassen wollen.

Hinwider / sollen die Super Intendenten / desgleichen vnser
Befehlhabere / Ritterschafft / vnde Reihe der Stedte / in vnserm
Lande / auff die Pfarherr vnd Kirchendiener gut achtunge
geben / damit sie mit guten Exempeln ihren Zuhörern vorgehen /
sich alles ergerlichen Kohen lebens enthalten / vnd do sie mangel
fänden / die sie nicht abwenden könten / vns berichten / darmit
Ergernus vormieden / auch nicht falsche Lehre einreisse.

Wir wollen auch zum offtern / vnd do es die notturfft er
fordert / alle Jahr in vnsern Landen visitiren lassen / damit Kir
chen vnd Schulen erhalten / vnd das / was ergerlich einreissen
wolte / abgeschafft würde / Vnd wollen der vnterthenigen erin
nerung vnd bitte / vnser gesampften Landtschafft / das gleichfor
mige Ceremonien in allen vnser Lande Kirchen sollen gehalten
werden / mit gnaden eingedenck sein / Was wir auch hierin mit
Radt vnser Geistlichen / vorordnen / deme sol sich menniglich
in vnsern Landen gemetz vnd gehorsamlich vorhalten.

II.

Geistliche Gerichte.

W Es auch teglich allerley irrung / in Ehe vnd
andern gewissen sachen fürfallen / Sol ein iedlicher Su
per Intendent in seiner befohlenen Super Intendenz vnd
Graise / so weit sich der erstreckt / solche sachen zu verrichten / vnd
volgender massen darinnen zugebaren haben.

Erstlichen / do solche sachen zwischen den Parten vorkomen /
welche güetliche handlung bedürfftig / auch in der güte vorhof
fentlich möchten ohne vorlesung der Gewissen / beygelegt wer
den / Sol ein ieder Super Intendene / neben seinen zugeordneten /
an möglichem fleisse / die Parten in der güte zuuorgleichen nich
tes erwinden lassen.

33m

Im Andern aber / do die güte entflünde / oder die sachen
sonsten an ihr selbst also gewandt / das sie zu Rechten geden /
vnd nach Rechtlichem erkennus müssen entscheiden werden /
Vnd es aber an deme / das gemeinlich solche sachen / dermassen
privilegirt / das nicht nötig / weitleufftigen oder sonst gemei
nen Rechts Proceß / darin zuhalten / Sondern möge darin de
simplici & plano , procedirt werden / So sollen vnser Super
Intendenten darin auch weitleufftigkeit meiden / Vnd do die sa
che nicht so gar vorwirret / das sie können summaric in eine Fra
ge gefast werden / auff den fall die sache wol einnehmen / eine Fra
ge stellen / vnd auff beider Part vnkosten / auff ein Consistorium
oder Sch:pp: nstuel zuvorsprechen schicken.

Wre aber die sache disputirlich / oder die Parten weren
mit der Frage nicht einig / Sollen die Parten zugelassen werden /
mit sehn gegeneinander zuorfahren / vnd ihre notturfft selbst
zu deduciren.

Vnd damit gleichwol hierin vorgeblicher vnkosten vnd
weiterung vorhütet / Sollen sie die Super Intendenten folgender
massen vngeschrlich vor anlassen:

Nach deme sich strungen vnd gebrechen zwischen N. Ele
gern an einem / vnd N. beklagten andertheils / in N. sachen
zugetrag: n / Derwegen sie heute vor mich N. Super Intenden
ten / vnd meine zugeordnete / vorbeschieden / Vnd aber vber al
len eingewanten fleiß / die gute nicht stede finden wollen / oder die
sachen also geschaffen / das sie in der güte nicht haben können
entschieden werden / Als habe ich beide theil mit ihrer selbst bewill
igung / zu Rechte vorsasset / Wie folget / vnd also:

Das Eleger seine Clage / innerhalb vierzehen tagen / gezwens
fachet / bey mir gerichtlich / mit vnd neben angelobunge der ge
wehr / einlegen / Davon sol dem beklagten die eine Abschrift
von der Clage zugeschickt / Vnd von der zeit an / er solche empfer
het / gleiche frist / Als vierzehen tage / zugelassen sein / dawider
seine Excep: ion es dilatorias, ob er der eskliche fürzuwenden het
te / zusamt der Antwort auff die Clage vnd litis contestation,
auff ein mal auch gedopp: lt einzubringen. Darauff

Darauff als dann Elger seine Replica wider getwiffaches
vnd in vierzehnen tagen / vnd Beclagter seine Duplica / in gleich-
cher frist / sol für mir einbringen / Jklicher bey vorlust des Cas-
ses / Das also jeder mit zweien Sätzen / seine notturfft deducir-
ren, vnd zum Urteil beschliessen müge vnd solle / Doch das im
lechten Satz keine newerung eingefüret.

Solche Acten sollen hernach auff der Parten vnkosten vor-
schicket vnd vorsprochen / Do auch beweisungen zuuorführen den
Parten aufferlegt / sollen dieselbigen in Sechssischer frist / wie
breuchlich / vollfüret / Vnd do es Publicire / jedem teil wider
mit zweien Sätzen / abgewechselter weise / solches zu disputiren /
zugelassen / vnd sonst on vnser vorwissen / keine leuterung
weiter nachgegeben werden / Dann weil es bey dem Richter ste-
het / in solchen Priuilegirten sachen summarie oder seruato iu-
ris ordine zu procediren / Wollen wir vns vber obberurte vnser
re vorordenunge / ob an vns von den geistlichen Richtern / oder
den Parten was weiter gelanget / nach gelegenheit vnd umh-
stende der hendel vnvorweislich zu bezeigen wissen.

Was aber in solchen Processen / vor vnsern Superintens-
denten / erkandt / sollen vnser Amptleute / Ritterschafft / Rich-
ter / Voigte vnd Reth der Stedte / weme es gebüret / darüber
die gebürliche Execution vnwegerlichen thun vnd ergehen las-
sen.

Do aber in diesen fellen was fürstände / daraus vns oder
vnser Herrschafft Landt vnd Leute nachteil zu befahren / Soll vns
nicht vorhalten / Sondern jeder zeit angemeldet werden.

Als wir aber von vnser Landschafft / sonderlichen den Sted-
ten / vndertheniglichen angelange / das wir in vnserm Lande
selbst ein Consistorium anrichten wolten / Do wir nun zur
fürderlicher gelegenheit / vnd mit zeitigem Rath ein Consisto-
rium bestelleten / Sollen darnach vor demselbigen diese sachen
geörttert werden / Wie wir solches als dann weiter wollen vor-
ordnen / vnd der notturfft nach Publiciren lassen.

Ehesa

Ehesachen.

Wir hiebevorn / neben obgetheilten vnserm freundlichen lieben Vetteren vnd Brüdern seligen / in vnsern Landen / die heimliche winkelverlöbniß / Sonderslich / welche ohne vorwissen vnd bewilligung der Eltern / oder derer / so an der Eltern stadt sind / geschehen / nicht geduldet / Weil wir dann nochmals anderst nicht befinden / dann das daraus allerley vnrichtigkeit / auch vortwirung erfolget / vnd hierdurch den Eltern vnd Obrigkeit / schuldiger gehorsam / Göttlichem gebott zuwider / entzogen wird.

So seindt wir nicht bedacht zugestatten / das solche Personen in vnsern Landen / sich auffbieten lassen / oder ihre Hochzeit halten mügen / Ob wir wol dem vbllichem Rechten hierin / ob solche Ehe freyfreig oder nicht / vorzugreifen nicht gemeinet. Were es aber sache / das elliche Eltern oder Befreundten / vnbillliche hertigkeit gebraucheten / vnd one erhebliche Rechtliche vrsachen / der Kinder oder Vortwandten Ehe / hinderten / (wie offte zu geschehen pflegt) auff den fall wollen wir mit linderung der straffe vnd sonsten / vns der billigkeit zu erzeigen wissen / Sonsten sollen vnser Super Intendenten / die irrungen vnd gebrechen in Ehesachen / fleißig in güttlicher handelunge erwegen / damit den Gewissen geholffen / vnd wider die verbotene gradus, wie von ellichen vnsern Vorfahren hierin auch vorsehung geschehen / nicht freuentlich gehandelt.

Es sollen aber die Super Intendenten vñ Pfarherrn / frembden vnbelandten gemeinen Personen / ehe vnd zuvor sie ihres herkommens / wesens vnd wandels / ehrlichen vnd gnugsamen schein fürbringen / oder sonsten / nach gestalten sachen / mit gewissen bürgerschafften / vorsicherunge thun / zu Heyrathen nicht nach lassen / noch sie auffbieten / oder sie Copuliren / Dann sich offte zutregt / das solche vnbelandte Personen / anderer ort
 B ter /

er/ mit Ehe auch verbunden / vnd sich allerley weiterunge dar
nach vorursachet.

Als vns auch glaublich fürkämpfe / das ehliche mit zweyer
oder dreien / vnderschiedliche Vorlöbnuß halten / Vnd aber
nicht billich / das solcher betrug vnd leichtfertigkeit / denselben
Personen / so es wissentlich geübt / zum besten kommen solte.
Derwegen sollen dieselbigen in vnsern Landen nicht geduldet, son-
dern daraus ewigk vortwiesen werden.

Welche Personen auch sich nur einsten mit einer andern / so
albereit mit andern Vorlöbnuß gehalten / einlaesse / vnd von be-
rurter ander Person / vorigen Vorlöbnuß wissenschafft trüge /
Sol dieselbige gleicher gestalt des Landes vortwiesen werden / A-
ber welcher teil des betrugs vnschuldig vnd vnwissendt / soll mit die-
ser straffe verschonet sein.

Do aber jemandes von vnsern Vnterthanen in seiner ge-
wahrsam betrügliche Gelübnuß wissentlich gestattet vnd vorbe-
rete / der oder die sollen den Gerichten dreissig Taler zur straffe
vorfallen sein / Oder do er es an Gelde nicht hette / der Gerichte
vortwiesen werden.

Es wird vns auch fürbracht / wie sich viel Exempel teglich
zutragen / das die jenigen / so öffentlich Vorlöbte gehalten /
für der zeit des ordentlichen Kirchganges / sich zusammen finden /
vnd also die Kindtaufte offte vor / oder mit / oder bald nach der
Hochzeit geschehe / welches ergerlich vnd guten sitten zuwieder.

Weil dann dieselbigen ihrer Ehre nicht erwarten / vnd die
Gemeine ergern / Sollen dieselbige Personen sempelichen dreissig
Taler zur straffe vorfallen sein / Welche die Gerichtshalter jedes
des Ort es / auff den fall werden vnschulichen von ihnen einzub-
ringen wissen. Oder do sie es an Gelde nicht vormöchten /
auff ein halb Jahr sich vnser Lande zu euffern / angehalten wer-
den.

Damit auch solchem ergerlichen wandel / so viel möglichchen
vorkommen / Gebieten Wir bey Peen zwanzig Taler / das
die

Die verlobte Personen / vnder Bürger vnd Baurleute / vber
Nacht beysammen / in einem Hauie / nicht bleiben sollen / Sol-
che straffe / so oft es geschicht / vnwegerlichen zu erlegen.

Do auch ledige Personen mit einander in vnzucht begriffen /
oder dessen genugsam oberwiesen / Ob sie gleich vorwendten / sie
hätten einander die Ehe zugesagt / oder wolten einander noch
Ehelichen / Sollen sie doch nach der Hochzeit auff ein Jahr
langt / in vnser Lande nicht geduldet werden.

Do aber ledige Personen einander fleischlichen erkennen
würden / welche einander keiner Ehe gestünden / noch solche zu
volzuchen wllens / Sollen beide theil gestrafft / vnd der Geselle
zwanzig die geschwengerte aber zehn Laler zuerlegen / anges-
halten werden.

Do sie aber solche straffe zuerlegen vnuormügens weren /
Sollen sie / doch mit zimlich in Gefngnis gestrafft werden.
Es were dann / das die ledige Weibsperson / gedrungen oder
genotiget / Da solches wie zu Rechte genugsam erwiesen / Sol
nach ordnung der Rechte hierin vorsehen werden.

Wir wollen auch nicht gestatten / das jemandes / wes Stans
des der sey / in vnsern Landen / mit Concubinen oder vnehel-
lichen Weibern solle Haushalten / vnd sich mit denselbigen vor-
mischen / Sondern dieselbige vneheliche Haushaltung gar
vorbotten haben / vnd vns gegen den vordrechenden / mit ernster
Straffe zuerzeigen wissen.

Diueil auch der Ehestand ein vnaufflöslich Bandt sein
sol / vnd nach Gottes Ordnung stette vnd veste zuhalten / So
b finden wir doch tegliche Klage / das ehliche Ehe-ute / das we-
nia betrachten / sondern von einander lauffen / nicht beysammen
wonen wollen / vnd gleichwol in vnsern Landen / auch wol in ei-
ner Stadt wonhafftig bleiben.

Derwegen vnd wo solche durch vleis vnser Rthe / Ampt-
leute vnd Super Intendenten / nicht konnen zusammen gethe-
dinget / sollen sie in vnsern Landen auch keines weges geduldet
werden /

werden / Aber gleichwol / do das eine teil gar vnschuldig / vnd es
bey vns erlangen würde / das es in vnsern Landen geduldet / Sol
das ander vngheorsame / so lange sein Ehegenosse lebet / von die-
sen Gütern nichts zu fordern / Sondern das vnschuldige vnd
gheorsame theil / solche die zeit seines Lebens zu gebrauchen haben.
Wir besüanden dann vrsachen / warumb der Güter halben ande-
re vorschung zuthun nötig sein wolte / Darin wolten wir vns
als dann der gebür vnd vnuorweislich zu bezeigen wissen.

Nach dem auch ehliche Eheleute / aus fürwis vnd mutwill-
ken / von einander weichen / vnd ehliche Jahr keine ehliche bey-
wonunge haben / Sondern sich von einander / vnd an vnter-
schiedlichen ortern enthalten / Letzlich aber eins zu dem andern
sich nötigen vnd dringen thut. Wiewol wir nu diese zusamen-
haltung des Ehestandes zuuorhindern nicht gemeinet / S o wol-
len wir doch den mutwillen vnd fürwis / den sie zuuor geübet /
keines weg es vngestraft hingehen lassen / Sonderlich aber / do
befunden / das einer sein Weib vnd Kinder lange zeit vorliesse /
nichts zu entpöte oder Handreichung thute / Der sold durch öf-
fentliche Mandat erfordert / vnd eine bestimpte zeit angestellt
werden / Das er sich wider zu haus mache / oder seines abwesens
erhebliche vrsachen anzeige / Wo der keines geschehe / wolten wir
ihnen darnach in vnsern Lande nicht dulden.

Es soll aber kein Weib in abwesen ihres Ehemannes / sich
mit einem andern ehlichen vorloben / viel weniger beschlafen /
Sie sey dann ihres Mannes todts gewisse berichtet / vnd habe
es mit genugsamen vrfunden zu bescheinen ohne vnser sonderlich
vorbewußt vnd nachlassung / darin wir vns nach vmbstenden des
sachen / der gebür / wollen zu erzeigen wissen.

Do sich aber ein Weibes Person darwider zu handeln vno-
ersichn würde / die sind wir neben dem / so sich mit ihr einge-
lassen / in vnsern Landen zgedulden nicht gemeint.

Von

Von Gotteslesterung/ Fluchen vnd Schweren.

Nach deme Gott der Allmechtige nicht allein
gegen den Gotteslesterern/ Sondern auch den Obrige
keiten/ die solche Laster zu weren schuldig sein vnd ges
dulden/ zu den wercken des Zorns/ vnd erschrecklicher zeitlicher
vnd ewiger straff bewegt wird/ auch Gotteslesterung/ Schwes
ren vnd Fluchen/ durch des heiligen Römischen Reichs Abschied/
vnd alle Rechte höchlich verbotten.

So wollen wir krafft desselbigen vnd aus tragendem Fürst
lichem Ampt/ in vnsern Landen/ ernstlichen hiermit beuolen
haben/ das unsere Super Intendenten/ Pfarherr vnd Prediger/
das Volk allezeit fleissig warnen/ damit sie Gotteslesterunge/
vnd bey dem Namen Gottes/ seiner heiligen Marter/ Wun
den/ Krafft oder Wache/ zu schweren/ vnd dergleichen freuens
liche schwere vnd flüche/ gänglichlichen vermeiden/ vnd sich des sel
bigen enthalten sollen.

Do aber solche vormanunge bey Jemandes kein statt fin
den/ vnd in vorachtung gestellt würde/ So wollen wir vns/ zu
folge des Reichs constitution, vnd vnserm obligenden Ampt
vnd gebürnach/ mit der straffe folgender masse/ gegen den vor
brechern/ zuuorhalten wissen/ Nämlich/ so jemandes freuent
liche lesterwort/ ohne mittel/ in oder wider Gott/ seine oberheis
tigste Menschheit/ oder die göttliche Sacramenta/ redet/ die soll
am Leben/ oder mit benennung ehlicher Glieder/ wie sich das
nach gelegenheit der Personen/ auch ordenunge der Recht/ ei
gendi vnd gebüret/ peinlich gestrafft werden.

Es sollen auch die jenigen/ so bey solches Gotteslesterunge
sein/ vnd die anhören/ schuldig sein/ dusselbige der Oberkeit
des ortszuzuzigen oder do sie es verschwiegen/ darumb auch nach
vnser messigung vnd bedencken/ gestrafft werden.

Bij

Wir

Wir ordenen vnd wollen auch / das alle vnd jeder vnser
Beuechtbare / Reihe der Stedte / vnd die ihre Obergericht ha-
ben die Personen / so sich des fluchens vnd schwerens / bey der
Krafft vnd Macht Gottes / dem Leibe / Glieder / Wunden /
Tode / Marter / vnd Sacrament / nicht enthalten / ernstlich
straffen / vnd dieselbige auff die Sontage / an öffentliche Prang-
er oder Halbeisen für der Kirchen stellen / oder in Gefengnis /
mit Wasser vnd Brodt / etliche tage speisen lassen / oder nach
gelegenheit der Personen / vnd gestalt der vberfarunge / an ihrem
Gute straffen / das Gelt in gemeinen Kassen zulegen / vnd für
der vnter Hausarme Leute aufzuehalten vorordenen.

Do aber jemandes solch freuentlich boßhaftig fluchen
vnd schweren / öfter treiben / vnd dauon durch diese gelinde strafe
zu ein / zwey / oder drey malen / nicht abzuweisen were / Son-
dern eine vngöttliche / vnklidliche gewonheit daraus machen
wolte / Der soll in vnsern Landen nicht geduldet / oder auch dar-
zu / nach gelegenheit des boßhaftigen vbertretens / vnd so oft
gepflogen vnd iterierten Lasters / am Leibe gestrafft werden.

Wir befehlen auch vnsern Ampt vnd Bischlicholuten /
vnd alle die ihre Gerichtbarkeit haben / das sie mit allem fleisse
hier auff / wie die erkundigung vnd nachforschung am besten ge-
schehen müge / bestallunge thun / Dann do wir von euch / die
dieses zu straffen haben / nach eurer eigenen vberbrechun-
ge hierin befunden würden / Wollen wir mit sonderlicher
ernste gegen euch zugebaren wissen / Darnach sich ein jeder /
was standes er sey / zu richten habe.

V.

Von Vollerrey vnd Straffe al- ler Vaster in gemein.

Es ist auch nicht ohne hochbewegende vrsachen /
in des heiligen Reichs constitutionen geordnet / das
vbrige zu tranken ernstlichen zu verbieten / Alldieweil
aus

aus erundtheit der Allmechtige höchlichen erzürnet / auch viel
lasters vbeln vnd vnrathe / entsethet / wie die tegliche erfahrung
giebet. Derwegen wollen wir menniglich in vnsern Landen / sich
angeregten Constitutionen hierin gemess zuerzeigen / gnedig-
lich erinnert / auch vnsern Super Intendenten / Pfarhern /
Befehlhabern / vnd andern Gerichtshaltern / ernstlich auff-
erlegt haben / solch laster nach gelegenheit der Person vnd zeit /
mit worten / vnd in ander wege / nach gestalten sachen zu straf-
fen.

Weil auch in diesem letzten alter der Welt / alle laster vber-
handt nehmen / welche Gottes zorn vnd straff erwecken / den
Segen vnd gedeien den Landen enziehen / auch grosse geschr-
ligkeit / in vorenderung der Regiment drawen / So befehlen
wir euch / vnd meinens ernstlich / das ihr solche Laster / Sonder-
lich Todtschlege / Ehebruch / Hurerey / Zauberey / vnd sonst
alle andere / wie die nahmen haben mügen / vnnachlessig / vor-
mäge der Rechte / straffet / vnd keiner in seinem Ampte vnd
Gerichten / dieselbige vorschweige / vnderdrucke / oder so leise v-
berhin streiche / Sonderlich wollen wir nicht / das peinliche sas-
chen / dadurch das Leben vorwircket / durch vnserer Befehlhabere /
oder die so Obergerichte haben / noch von den Parten / ohne vns-
ser bewilligung vnd dem Rechten zu entgegen / sollen bürglich
gemacht / oder zu einiger Welt oder ander straffe gelassen wer-
den / Dardurch dann nicht alleine nachlassung / Sondern auch
vrsach gegeben wird / leichtlich viel böser Thaten zu beginnen vnd
zuuorbringen.

VI.

Vnkost der Peinlichen Rech-
fertigung.

Domit auch die Vbelhat der Vnkosten halben /
so auff Peinliche Rechtfertigung gehen / nicht vnges-
traffet bleibe / Thun wir hierin nachfolgende erkl-
rungen. Wo

Wo in Peinlichen sachen Klegger sind / als des entleibten
Blutsfreunde oder andere Personen / so sich Peinlicher Klage
anmassen / oder ihnen sonst zuvorsüren gebüret / sollen diesel-
bige den notwendigen Unkosten der Rechtfertigung tragen /
wo sie es vormügen / Doch so viel immer möglich / mit über-
flus der vnnötigen Unkosten verschonet werden / Wie wir dann
vnsern Amptleuten vnd Befehlshabern / hierin gebürlich einse-
hen zuthun / hiermit wollen auffgelegt haben.

Wärden sie es aber Armut halben nicht vormügen / vnd
were eine streffliche That kundbar / vnd vor augen / darzu kein
Klegger sich angebe / Sollen vnser Ampte / oder die jenigen so
ihre Obrigkeit haben / nichts weniger mit Peinlichem Gerich-
te vorfahren / vnd die vberrettunge / nach ordnung der Rechte /
Peinlich straffen lassen / vnd die Unkosten aus anlage der Ampts
vnd Gerichtsvorwandten vnd Unterthanen / wie bishero in die-
sen Landen herkommen vnd breuchlich / darzu nemen. Ob es
auch gleich Priuat Personen belangete / sollen doch dieselbigen
durch gemeine Unkosten vnd Anlage / wie bishero breuchlichen /
gerechtfertiget werden / vnd von dieser Ordnung sol / wie sich
bishero etliche angemast / die vom Adel oder sonst / niemand
außgezogen sein. Do es auch vmb die Mißhandlung also ge-
schaffen / das dem Theter seine Güter confisciret / So sol des
Unkosten von solchen Gütern genommen werden.

VII.

Von Schulen vnd Sti- pendiaten.

Zerweil auch die Schulen nicht das geringste
Kleinode in einem Lande sind / darin die vnschuldige
Jugent in Gottes furcht erzogen / mit guten Künsten
vnterwiesen vnd geleret / damit sie darnach zu Geistlichen vnd
Weltlichen Regimenten zugebrauchen / So wollen wir / das die
Supera

Super Intendentem vnd Pastorem / neben jeders Orts Obrigkeit /
sich vmb dieselbige mit allem fleis vnd ernste annemen / vnd jers
lichen Inspection halten sollen / wie die Lehrer sich in Lehre vnd
Leben erweisen.

Wir lassen vns auch gnediglich gefallen / das alle halbe Jar
ein Examen der Knaben in der Schulen / in beysein des Pfar
hrrs / desgleichen Bürgermeisters / Stadtschreibers vnd ande
rer zwene des Raths / gehalten / vnd also die Jugend zu mehrerm
fleisse möge gereiset werden. Sonderlich aber sollen die Pfar
herr oder Super Intendentem wochentlich die Schulen besuchen /
vnd zuschen / wie die Jugend vnderwisst / vnd was vor orde
nung gehalten wird.

Diem Weil dann wir hievorn auch etliche viel Stipendia für
die Jugend vorordnet / haben wir solche ferner im gange bleiben
zulassen / vnser trewen Landtschafft bewilliget / Also / das vnser
eigene Vnterthanen derselbigen v. higt sein / vnd nicht an fremb
de vnd ausländische gewant werden sollen / Darumb auch hins
further bey vns selbst oder in vnser Hoff Ankome / von denen / wela
che solcher Stipendien bedürfftig / sol ange sucht werden / das
mit wir wissen / ob dieselbigen auch recht angewendet / vnd wor
zu die jenigen / so derer genieffen / mit der zeit wider zugebrauchen
sein mögen.

VIII.

IUSTITIA.

Die Gerechtigkeit zieret vnd segnet die Regi
ment / welche sonst durch Vngerechtigkeit / verrüet
vnd vorendert werden / Darumb vns in vnsern Lan
den / nichts höhers angelegen / dann das wir nach dem heiligen
Göttlichen Wort vnd seiner Lehre des Euangelij / eine stracke
gute Iusticien in vnsern Landen erhalten / vnd vnser Regierung
ge / durch Göttliche vorleihunge / also anstellen mögen / damit
vnser Lande / Fürstenthumb / vnd derselbigen Einwohner bey
Friede

Friede vnd Recht/ zu auffnehmen kommen / Auch menniglich die
Gerechtigkeit / bey vns / vnsern Reichen / Amptleuten vnd Be-
fehlhabern / erlangen / vnd in guter Ruhe vnd einigkeit erhalten
werden mügen.

Ob vns nuhn wol nicht entgegen / Sondern wir sehen es
auch für gelegen vnd gut an / vnd wollens hiermit also angeord-
net vnd befohlen haben / Das die gemeine Klage / Sonderlich
geringschickig sachen / die nicht ohns mittel für vns gehören / in
vnsern Ampten / Stedten / vnd bey andern Gerichtshabern / so
solche sachen zu entscheiden gebüren / gesucht / vnd ehe sie an vn-
sern Hoff gelanget / zu vorhütunge der Parten / selbst vnkosten /
auch allerley berichts vnd nachrichtunge halber / der örter dahin
sie gehören / sollen fürgenommen vnd abgehandelt werden.

Weil wir gleichwol hierin sorgfältig / damit die Armut hier-
durch nicht vnterdruckt / Hülff / vnd Rechtlos gelassen / So
wollen wir / das niemandes / wer der auch s. v / solle der wege ge-
sperrt werden / bey Vns selbst vnd in vnserm Hofflager / seine
noth vnd sachen anzubringen.

Damit aber die Parten hierzu nicht geursachet / vnd so viel
möglich / mit der mühe vnd vnkosten vorschonet bleiben / So
sollen vnser Ampt vnd Befehlichs Leute / Stedte / vnd die ihre
Gerichte haben / ihre Vnterthanen / oder wer vor ihnen zuthun
hat / in ihren anligen / gutwillig hören / vnd die billigkeit / ohne
affect vorsehen / Sonderlich fleißigen / die Parteyen ihrer ge-
brechen / in der güte zuentscheiden vnd zuuortragen.

Do aber von ihnen die Sachen in der güte / nicht kön-
ten beygelegt werden / vnd sich gebürten / oder die Parten
selbst bewilligten / Von ihnen derhalben Rechtlichs auftrags
zugewarten / sollen sie die Parten also vorsehen / vnd
zum Rechten voraanlassen / Damit so viel möglich vnko-
sten vnd weitleufftigkeit vormieden / Auch jeder theil seine
nothdurfft in dreien Sagen vorbringen vnd ausführen müge / Vn-
gefährlich auff die forma, wie oben eine vorseffunge im Geistli-
chen

then Gerichte gestellet / Doch nach gelegenheit der Person vnd
Hendel / solche zurichten / zuuormehren oder zu endern.

Vnd soll in solchen sellen den Parten frey stehen / eine Leu-
terung / oder an stadt der Leuterung / die Appellation an vns zu
bewilligen vnd anzunemen / Zu welchem sie aber willigen wür-
den / darbey sollen sie es auch bleiben vnd wenden lassen / Jedoch
soll hierdurch keiner Iurisdiction, die ihre sonderliche Priuilegia
vnd wolhergebrachte gewonheit hette / schtes benomen sein.

Es werden aber nuhn diese oder ander sache / welche sonst
ohne mittel vor vns gehören / an vnd für vns gebracht / Sollen
solche an vnserm Hofe angenommen / vnd darauff was billich /
gleich vnd Recht / vorschaffet werden / Darmit sich in vnsern
Landen niemandes zur billigkeit zu beklagen / oder nicht mitge-
teilten Rechts mügen zu beschweren haben

Vnd do wir es vor nottwendig achten / in vnsern Landen
ein Hoffgerichte zu ordnen / zu bestellen vnd zu Publiciren / wirdet
sich als dann ein jlicher derselben Hoffgerichts Ordnung ge-
m.ß zuuorhalten wissen.

Als auch vnser Landtschafft bey vns vnderthenige erinne-
rung gethan / das wir in vnser Cansley Ordnung der Tax / wol-
ten gnediglich auffrichten. Also haben wir darin die messung
bestellet / das sich einiger vngbürllicher vbernehmung oder auff-
sag / niemandes mit billigkeit möge zu beschweren haben.

IX.

Aduocaten vnd Procuratorn.

D Wir auch wol einem jlichen wol gönnen /
das er in seinen antigen vnd geschefften / gutes Raths
vnd Beystandes brauche / Weil wir aber gleichwol
befinden / das nicht allein etliche in ihren bösen sachen / vnd
ihrem gegenteil / mehr zum verdries / mühe vnd vnkosten
zuerregen / dann ihres eigen verhofften gewinß halben / sich
mit vielen vnd jenschlichen Procuratorn vnd Beystandt /

gefaßt machen / Sonder n auch wol solche Procūratores funden
werden / welche die Leute zu zank / widerwollen / vnd ihres eige-
nen gesuchs / vnnnd nutz haben / in vngegründte weitlaufige
Zeit führen.

So wollen wir vnsern Vnterthanen / so wol Aduocaten
vnd Procuratores sie sind ein oder ausser vnserm Lande / die
sich gleichwol des Aduocirens oder Procurirens in vnserm Lan-
de zuüben / vnterstehen / gnediglich erinnert haben / Das sie die
sachen der billigkeit / Erbarkeit vnd Rechten nach / selbst erwegen /
vnd mit scheinbarlichen greifflichen vngrunde / sich nicht vnter-
sahen / Jemandes in vnkosten vnd beschwerunge zuführen / Auch
Uns vnd Vnsere Hoffregierunge / mit vorgeblicher mühe vnd
vnruhe / zobeladen / Dann hierin wollen wir vns jeder zeit / nach
gelegenheit der Person vnd sachen / mit gebürlichem einsehen / zu-
bezeigen wissen / Vnd do jemandes hierüber ein schimpff begeg-
net / mag er es ihme selbst zu messen.

Darumb wollen wir auch nicht gestatten / Sol auch von
vnsern Befehlhabern vnd Gerichtshaltern / nicht nachgehengt
werden / Das besessene Bürger / Pauren / Handwerckeleute /
welche darumb ihre Narunge vorlassen / alleine die Arbeit zusies-
hen / vnd hierdurch saule Tage zusuchen / sich Procurirens an-
massen / oder darmit zugelassen werden sollen.

Dann dieselbigen allen ihren fleis dahin legen / wie sie ges-
zenecke erwecken / die sachen verwirren / vnnnd dardurch ihren ge-
nies vnnnd vnderhalt haben mügen / Sondern welche in vnsern
Landen Aduocirens vnnnd Procurirens pfiegen wolien / Sollen
der Rechte erfahren / vnd wo nicht gradirt , doch also qualificirt
sein / das sie dessen zur notturffe / kundtschafft vnd zeugnis vor-
zuwenden / Dieselbige sollen sich auch in reden vnd sehen / bescheis-
dentlich / vnd vnsern Hoffgebrauch / die sache werde zu gute oder
Rechte tractiret , gemess erzeigen / Ihnen neue ordenung zuma-
chen / oder ihres gefallens / die Sache / nach ihrem ermessen / zu
vorschleiffen / vnnnd die ordentliche voranlassunge zu erweitem
nicht

nicht suchen / Vnd wie off geschicht / mit vorbitterten worten / die Partey in einander mengen / Vnd wie wir / vnd vnser Rath / die Sachen befinden vnd vorordnen / von Wunde in die Sedder zu sehen / oder auff gewisse Sache / die Partey zuvorsassen / oder evidentliche Proceß der Rechte nachzulassen / In dem sie sollen sie auch begnügig sein. Wiemol wir hierin niemandes vberreilen oder vorkürzen / Sondern eines jedern notturfft wollen wissen erwegen zulassen.

X.

Mißbreuche der Gerichte.

Elanget vns glaublich an / das an vielen orten / den Gerichten merckliche beschwerunge vnd mißbreuche zuwachsen / Auch das durch die Richter selbst / Scheypen vnd ander Gerichts Personen / viel newerunge vnd auffseze gemacht / Derowegen ordnen / wollen / vnd gebieten wir / das man solche vnbilliche auffseze vnd beschwerungen / an den Gerichtsstülen / vnd bey den zugehörigen Personen abschaffe / Vnd das alle / so vnser Gerichte vorwalten / oder ihre eigen haben / gute ordenunge dem Rechten gemess halten / in Bürgerlichen vnd Peinlichen sachen / die Leute nicht vbernehmen. Sonderlich / das die Unkosten / so auff Richter vnd Scheypen / die Wechter / Scharfrichter vnd anders gehet / gemessigt vnd also angestellet / das kein vberflus hierin erscheine / noch die Partey sich dessen zu beklagen / Dergleichen sollen sie von den Acten / welche gemeine zu sein / die Rechte vnd natürliche billigkeit vorordnen / Abschriffe vmb zimliche gebär nicht wegern. Vnd sollen sich vnser Befehlhabere / Vorwandte / vnd Vntruhanen / denen Gerichtssachen für zu sein obliegt / in ihren Gepieten eigentlich erkunden / was für beschwerunge / auffseze vnd newerunge / vber althergebrachte vornünftige Erbare vnd gebreuche an den Gerichtsstülen eingefüret / Dieselbige abschaffen / vnd in besserung führen.

E iij

Ddes

Oder do jnen solche enderunge zumachen / zu schwer / Vnd
do auch sonsten gleich alte langwirige gebreuche eingerissen / wel-
che gleichwol dem Rechten vngemes / vnnnd sonsten zu befürde-
runge der sachen vndienstlichen / Wie wir dann solche an etlichen
Ortē eingerissen genungsam befunden Vns dasselbig eigentlich
vnd schriftlich berichten / Wollen wir hierin enderunge vnnnd
besser ordenunge zumachen wissen.

Dann ob wir gleich keinem Gerichte an ihren alten wolher-
gebrachten vbungē abbruch zuthun gemeinet / So wil vns
doch / durch vnerbare vnrechtmessige eingeschlichene gewonhei-
ten / ob solche an Vns gelangen / die iusticien vorhindern
zulassen nicht gebüren.

XI.

Übermessige straffe vnd Busse.

Nach deme wir oben / aus angezeigten vrsa-
chen / vorsehen vnd gebotten / das unsere Befehlhabere /
Ketze / vnd andere / so den Gerichten vorstehen / die La-
ster vnd Mißhandlungē / vormüße der Rechte / ernstlich straf-
fen / vnnnd darin nicht connuiren sollen / welches
wir vns zu einem jeden also geschehen werde / gentslichen vorse-
hen.

So wollen wir aber hinwieder auch nicht / das sie mit vn-
billichen Straffen vnnnd Bussen jemandes beschweren sollen /
Dann wir befinden durch vielfeltige Klagen / vnnnd anzeigen /
das die so in vnsern Landen ihre Gerichte haben / hierin den Sa-
chen oft zu viel thun / vnd die armen Vnterthanen mit teglichen
Geltbussen / also aufsaugen / das sie letztlich ihre Nahrung verlass-
en müssen.

Darumb ordenen vnnnd wollen wir / wo sich hierin fürder
vorbrechung vnd straffbare fehle zutrügen / in oder auffer vnsern
Ampten / das die / so die Gerichtbarkeit zuuorwalten / oder eigen
haben / nach gestalt der vorhandlungē vnd vorbrechung / also sol-
len gebaren.

Nemlich /

Nemlich / wo dieselbige in beschriebenen Rechten / aufges
druckte Deen haben / das vormügeder selbigen Vorfahren / vnd
mit keiner höher Straff die Leute belegt werden. Aber in wil
kürlichen Straffen / welche in teglichen gemeinen brüchen am
meisten statt haben / Soll in allwege die billigkeit vnd vmbstän
de der Sachen betracht vnd bewogen / Damit die Leute nach
befindunge vnd gelegenheit der Sache / mit übermässiger
Straff / nicht in verderb gefürt werden / Dann hierin wollen
wir als der Landesfürste / so solches an vns gelangt / gebürliches
einsehen haben / vnd was übermässig / abschaffen. Do es auch der
Berichtsherr gar zu grob gemacht / ihne selbst in straffe nemen.

XII.

Der Empter Gerechtigkeit.

Dauch wol unsere Ampileute / Schösser vnd
Befehlhabere ihren pflichten nach / darmit sie vns zu
gethan vnd vorwande / schuldig / In massen wir ihnen
hiermit auch ernstlich bey derselbigen Pflichten / wollen eingebunden /
mandiret vnd befohlen haben / das sie vber vnser Empter
gerechtigkeit mit treuem fleis halten / auch daran nichts
entziehen lassen.

Vnd do Sachen vorkielen / Vns oder das Vns betreffen
de / es sey vmb Eigenthumb / Obrigkeit / Folge / Steuer / Ger
richte / Wilderpane / Jagt / oder anders. Oder aber / do sie be
funden / das vnsern Empten eincherley entzogen were / vns oder
unsere Rechte berichten / vnd gleichwol an allen dem / das zu bil
licher erhaltung vnserer Gerechtigkeit dienstlich / nichts er
winden lassen. So sollen sie dennoch wider die billigkeit vnd her
kommen / niemandt beschweren / oder an dem jenigen / so ihnen
zu Rechte zusiehet / vorunruhigen / oder sonst vnnothürfftige ge
zencf erwecken. Dann vnser gemüt vnd meinunge nicht ist / das
jeman es das seine abgezogen / oder wider die billigkeit beschworet
solte werden / Sonder n wir begereu alleine das vnser zu behalten /
vnd einem jeden das seine zu lassen. Ober

Ober vnd Erbgerichte.

Zetweil sich auch offte irrungen an den sellen / so zu Ober vnd Erbgerichten gehören / zwischen vnsern Unterthanen selbst / auch denselbigen / vnd vnsern Ampten zutragen / alleine darumb / das etliche selle von einem theil zu Ober / von dem andern / zu Erbgerichte wollen gezogen werden / Also können wir dieselbigen besser nicht vorkommen / dann das wir solche selle / nach vblischen Rechten vnd gewonheit unterscheiden. Derwegen wir solche nachfolgender massen / auch allersits wollen angezeigt haben.

Zu Obergerichte.

Ehöret / was hohe vorbrechung sind / so die mißhändler am Leibe oder mit vorweisung gestrafft werden / Als da sind / Mord / Raub / Dieb / ober vier Schilling werdt / Brandt / Vorwegelagerung / Aufruhr / Verretheren / Meineidt / Ketzerey / Zauberey / Blutschandt / Ehebruch / vnnatürliche Unzucht / Falsch / so begangen wird in Brieffen / Siegeln / Münzen / falsch Wahre / Gewichte vnd Maß / Vorselchunge seines eigen Namens / Standes / Wapens / Gemerck / so es geschieht / dem andern zu iachaden / Alle Kampffer / Fleisch vnd offne Wunden / Schandmal vnter den Angesichten / Stiche oder Schlege / Streiff oder Würff / do gefehrlichkeit des Lebens aus folgen möcht / oder welche auff Landstrassen / in befreyeten ortern / auch an Ampts oder Geistlichen Personen begangen / Do einem Henck / Singer / Besne / Hässe oder Zeh / abgeschlagen werden. Item Hausfried brechen / oder Fenster freuentlicher weise beschedigen / oder ausschlagen vnd werffen / Stadt oder Schloßmauren bey Nacht zu brechen / gezogen Schwert vnd Waffen / darmit einer den andern

andern verwundet / gelehmet oder gewürget / Peinliche vnd
scharffe Frage / Item einem Man sein menlich Gliede / oder der
Frawen ihre Brüste abschneiden / vortreiben oder vorlegen / Ein
nander mit Gift vergben / Eines todten Grab zerstö-
ren / violiren, berauben / des todten Körper oder sein Gebein /
daraus nemen / den todten Körper spoliren, einen Menschen
vorkauffen / oder ohne seinen willen wegführen / geschendet vnd
Finantz geben vnd nemen / damit jemandes corrupiert / Ein
dingt zuweilen vorkauffen oder vorsehen / Wahlbeume oder Wahl-
steine zerhauen oder außgraben / Neue Zölle auffsetzen / schme-
hen peinlich beklagt werden / oder atroc iniuria, Als ob jemand
des hohe vnd befreite Personen / die im Regiment sein / schädte
vnd iniuriere. Item ob einer an befreieten orten einen schmehe-
te / als auff Schlosse / Rathause vnd in Kirchen. So einer schende-
liche schmehebrieffe erticht / anschlecht oder findet / vnd andern
offenbaret. Item todte Körper auffheben / Unsinnige Leute
durch die freunde / oder aus Rechtlichem Ampt vormalen lassen.
Mit zween Weibern sich verloben / Mit Korn vnd Getreide wu-
chern vnd auffsetze machen. Einen gechtigen oder andere Miß-
händler vnd Vbeltheter / hausen / herbergen / Oder zu obberür-
ten stücken / eines oder mehr / helffen rath vnd that geben. Vnd
alle andere brüche / vngerichte / vbelthete vnd mißhandlung /
die da Haut vnd Haar / oder Leib vnd Leben belangen.

Weme nuh an einem ort / Ober oder Halsgerichte zustet-
het / dem gebüret / die jenige / so obberürte Vngerichte / Brüche /
Vbelthete vnd Mißhandlung thun / zu straffen vnd zurechtfer-
tigen. Vnd ob auch der ermelten peinlichen sachen eine / bürgel-
lich / vnd also (dadurch das Cleger seine Buß oder Wehrgelt ha-
ben vnd vberkommen wolt) angefielt würde / Demnach solte
solchs nach von dem jenigen / weme das Ober vnd Halsgerichte
zustendig / gerechtfertiget werden.

Zu Erbgerichte.

D

Gehören /

Ehren/was kleinere und geringere felle sein/
Als/ Diebstal vnter drey Schillinge/ das ist/ die we-
niger als vier groschen werd sind/ Verbottene Wahre-
heil haben/ Verbottene Messer vnnnd Waffen tragen/ Haar
ausoreuffen/ Schlege die nicht tödlich sein/ noch lehme brin-
gen/ daraus auch keine Wunde wird/ Als braun vnnnd blau/
Nasenblut/ Maulschellen/ Zehn bluten/ die nicht wackeln/
Negel krasen/ auch andere Fluhrüssen vnd vorlesunge/ daraus
keine Wunde noch lehnde erfolget/ schlechte wort/ die außser-
halb hohen vnd befreieten Personen/ vnd örtern geschehen/ vnd
Peinlich nicht geklagt werden/ Vnzichtig mutwillig geschweh/
Messerzöge/ wann niemandes damit beschedigt wird.

Item do einer den Gerichten vngheorsam wird/ oder für
Gerichte sich vngedürlich erzeiget. Item der sich für Gerichte
was vorwilliget/ vnd deme nicht nachkومت vnnnd alle Bürger-
liche sachen/ die nicht von Peinlichen sachen herfließen/ Als
Schulde/ Gültde/ Pfendungen/ güter/ ligendt/ stehendt/ vnd
sarendt/ beweglich vnd vnbeweglich/ die betreffen viel oder we-
nigk. Solche Felle alle/ sollen in die Erbgerichte gerüget/ vnd
durch dieselbige gestrafft vnd gerechtfertiget werden.

Do auch jemandt/ deme das Erbgerichte zuständigk/ durch
sonderliche begnadunge/ vorschreibunge/ oder vorwerte besten-
dige vor Jahrunge vnd vbunge/ etliche Felle in die Obergerich-
te gehörigk/ erlangt vnd hergebracht/ die mügen dessen genieß-
sen/ Sonderlich do etliche vnser Stedte mit sonderlichen Fellen
Privilegirt weren/ vnd solche wol herbracht/ sind wir hierin
vnnötige enderung zumachen/ nicht bedacht/ Jedoch soles vor
Uns mit nottürfftigem bericht außgefüret werden. Ob sich
auch ander mehr Felle zutrügen/ darin zweiffel vor siele/ ob
sie zu Ober oder Erbgerichten gehörigk. sollen die Parthen hie-
rüber des Rechten sich lassen belernen/ damit zwischen ihnen
selbsten kein Mißvorstandt. vor siele/ auch niemandes vnrecht
geschehe.

Ruhe

Ruhe Gerichte.

Damit nuhn obberurte Felle / vnd ander Mißhandlungē gebürlichen gestraffet / sollen die Ruhegerichte in vnsern Landen mit fleis erhalten / Auch wo keine bishero gehalten / auffgerichtet werden / Dann hierdurch viel vñs gestraffet / vñnd mancher dardurch böses zuthun / abgehalten wurd. In sonderheit aber wollen wir / das die jenigen / so wider diese vnser Ordnungē vñbrechen / sollen gerichtet / vñnd der Obrigkeit jedes orts angezeigt werden.

Schulden.

Wann vñb Schulden geklagt / welche liquidirt vñd bekentlich / Sol der beklagte gewiesen werden in vierzehen tagen sich mit dem Klegger abzufinden. Do aber solches in der zeit nicht geschehen / Sol auff des Kleggers ferner ansuchen / binnen Sechssischer frist / die gebürliche Hülff mitgetheilet werden. Wehre es aber vnbekentliche Schuldt / welche der Beklagte nicht gesehen wolte / oder erhebliche vrsachen dagegen fürzuwenden vormeinte / Sollen die Schulden durch vorbescheide / in güte oder Rechte / gebürlichen liquidiret , vñnd darnach wie sie befunden / gerichtet werden.

Wo aber klare Brieffe vñd Siegel vorhanden / Sonderslich in pactis executiuis , vñnd jemandes so vorgessen sein wolte / dieselbige disputiren zulassen / ehe dann demselbigen begnädige geschicht / Sol keinen solches nachgehenge / Sondern seine Brieff vñd Siegel / an sich zulösen angehalten / vñnd Inhalts gegebener Brieff vñd Siegel / vorholffen werden.

Dann Menschlichen glauben vnd Erbarkeit nichts gemessers / denn trawen vnd glauben / vnd was sich einer gegen dem andern verbunden / trewlichen zu halten. Es were dann / das einer beweisen könnte / das er solchen sein Brieff vnd Siegel zu vor allbereit genüge gethan / vnd bezalet hette / damit sol er gehöret. Do er aber sonst andere schutzrede vnd behelff wolte vorwenden / die sollen für der Zalunge nicht zugelassen / Aber hernacher ime nicht gewegert werden / das er derhalben denen / so er zalet / wider vornemen vnd besprechen müge / welcher ime auch für den Gerichten / do die Zalunge geschehe / solle fuß halten / Oder do die Zalunge möchte grosse werckliche beschwerunge geben / mügen die Gerichtshalter die Schulden in depositum nemen / bis die sprüche vnd förderungen gegen einander / wie sich geziemet / außgeföhret / Doch sollen sie solchs / ohne merckliche ursache nicht liederlich fürnemen / Sondern die vmbstende / vnd sonderlich / das Brieff vnd Siegel gelöset / wol er wegen.

Welche Städte aber nicht Obergericht / aber gleichwol sonst ihre Bürger zur Zalunge mit dem Gehorsam zu zwingen / wol herbracht haben / Die sollen darbey auch gelassen / von vns vnd vnsern Befehlhabern / darüber geschützt vnd gehandthabet werden.

XVI.

Zinse von außgeliehenem Gelde.

Weil auch die heilige göttliche schrift / so wol die geistliche Rechte / den Wucher nicht zulassen / Wollen wir die Wucherlichen contract in vnsern Landen ernstlichen verbotten / vnd auch derhalben nach vorordnung des Reichs constitution, vnd andern Rechten / gebürliche straffe vnd einsehen vorbehalten haben.

Wann aber zu erhaltung teglicher Hantierunge vnd Gewerck/

werb/ einer von dem andern Gelt auffnimpt vnd entlehnet / das
mit seinen nutz vnd frommen schafft / Vnd do nuhn hierüber
Stipulationes, vvergleichung vnd obligationes geschehen/
Doch das vom Hundert vber Sechste nicht genommen / vnd son-
sten kein Bucherlicher betrugt darin begriffen werde / Weil die
Reichs Constitution vnd beschriebene Rechte hierin etlicher
massen nachlassunge thun / Soll ein jstlicher sein Brieff / Siegel
vnd obligation, genüge zuehun / sich fleissigen / darmit die hülffe
vnd andere gebürliche wege nicht dürffe für die Hand genommen
werden.

Wann sichs aber begeben / das aus deme / das zu vorschrie-
bener zeit / die Zalunge nicht erfolget / vbermessige scheden vnd
Interesse gefordert / sollen dieselbigen notturfftiglichen beschei-
net vnd dargethan / vnd zur vngbür mit solcher hohen fördes-
runge niemandts beschweret werden. Wie wir dann auch in
andern sonderlichen fällen / do Bucherliche vorthail gebraucht /
messigung / vnd die billigkeit wollen zuuorfügen wissen. Son-
derlich aber / do der betrugt zu gros / vnd von einem geschehe / der
es offte zugebrauchen pfieget / Sol der vortbrechende theil darumb
von vns vnd jedes orts Gerichtshaltern / in straff vnd abtragt /
nach vnser ermessigung / genommen werden.

Wann auch jemandes auff Korn / so noch im Felde stehet /
Bürgern oder Pauren / Gelt hinaus geben / vnd dadurch einen
wolfeilern Kauff des Getreidigs / dann es sonst gültigt / er-
langen wolte / Soll hierin mit vnser Ampt vnd Befehlsleuten
vorwissen / gehandelt. Do auch die vorfortheilung zu gros besun-
den / durch vnser erkentnus gemessiget werden.

XVII.

Lehnwahre.

Wir befinden auch / das von denen / so ihr et-
gen Gerichte haben / die Leute mit vbermessiger Lehn-
wahre /

D iij

wahre /

wahre / In viel wege beschweret / vnd darin grosse vnrordenunge gehalten werden. Sehen demnach vnd ordnen / das hinfürder die Lehnwahre nicht höher / dann von Junffzig Gúlden einer / Wie es dann auch dem Rechten gemeh / vnd auch nicht eher / solcher massen genommen / dann wann die Gúter verkaufft / oder vorwechselt / vnd der Kauff / oder wechsel / wirklich volnzogen werde.

Wann aber die Lehnherren oder Lehnsleute vorsterben / oder sich sonst voranderunge zutragen / So soll es bey doppelten Zinsen / so viel solche Gúter jetlichen zugeben pflegen / bleiben.

XVIII.

Abzug.

Solcher gestalt pflegen sich auch mit dem Abzuge / Wann etliche verkauffen / vnd von einem Gerichte ins ander in vnserm Fürstenthumb ziehen / oder sich aus vnserm Fürstenthumb / in ein ander vollmáßigkeit begeben / grosse ungleichheit zutragen. / Dann wil niemandes der Abzug gestattet / er vortrage sich dann zuvor mit seiner Obrigkeit / darinnen aber grosse vnordnung vrsachen / Darumb ordnen vnd sehen wir / das es hinfürder mit dem Abzuge folgender masse sol gehalten werden.

Do vnser Unterthanen in vnserm Lande bleiben / vnd alleine aus einem Ampte oder Gerichte in das ander ziehen / Sollen sie vor den Abzug den zwanzigsten Pfennig zuerlegen schuldig sein.

Do aber jemandes aus vnsern Landen vnd Fürstenthumb in ein anders sich begeben würde / der sol vor vnserm Ampte / oder der Obrigkeit / darunter er gessen / den zehenden Pfennig / seiner ligenden Gúter / so hoch er sie anworben / erlegen.

Desgleichen / do frembde vnd außländische / in vnsern Landen Erbellen / vnd solche in ein ander Fürstenthumb / oder Gebiete /

Bierte / wenden wolten / Sollen dieselbigen den Zehenden Pfennig
dingk darvon auch zu geben pflichtig sein. Es were dann / das
wir vns mit etlichen vnsern benachbarten / in andere wege vor
glichen / Der sollen die Vnderthanen sich auch zuerstreuen ha
ben. Oder aber / So auch etliche benachbarte hierin erhöhun
ge bey ihren Vnderthanen / so in vnser Lande sich begeben wol
ten / oder bey vnsern Vnderthanen / die in ihren Gepieten Erb
be zufördern hatten / gebrauchten / Wollen wir hinwieder die
gleichheit zuhalten wissen / wann vnser Vnderthane sich vnter
dieselbige wenden / Oder ihre Vnderthane in vnser Lande Erb
felle holen würden / vnd ihnen ander gestalt / solche / dann wie
es mit den vnsern gehalten / nicht Passiren lassen.

So aber etliche Gerichte vnd Stedte mit ein wenigern Ab
zuge wollen zufrieden sein / vnd ihre Vnderthan vnd Bürger
darmit vorschonen / können wir wol geschehen lassen / Aber vber
diesen Abzug / wie obberürt / sol niemandes höher beschwert
werden.

XIX.

Kittergüter.

So viel aber Lehngüter betrifft / haben diese
bige ihre maß / vnd vorschunge zu Recht / das solche oh
ne vorwissen vnd bewilligung der Lehnherren / bey außge
druckter Peen / nicht sollen alienirt, vorendert oder geschne
det werden / darbey lassen wir es auch beruhen.

Weil wir aber gleichwol so viel befinden / das sich etliche
vntersehen / dessen vngeacht von vns rürende Lehngüter / ohne
vnser vorwissen / vorwilligung vnd vorgünstigung / nicht als
lein zu verkuffen / Sondern auch ihren abkuffern / solche Gü
ter zu tradiren / einzuräumen vnd zu vbergeben. Vnd also
Dann erst solches an vns gelangen zulassen / vnd vmb die Lehn
zubitten / Darans dann zerrüttung vnserer Lehn / auch vor
druckunge

druckunge der Leibgedinge / so bisweilen auff solchen Gütern
hafften / vnd andere viel vnrichtigkeit folgen.

So wollen vnd gebieten wir / das niemandes hinfurder sich
anmassen solle / Rittergüter / so vnser Lehn sein / zu alieniren,
oder andern abzutretten oder einzureumen / Er habe es dann zu-
vor mit anzeigunge aller bürdien vnd beschwerunge / so auff sol-
chen hafften / an vns gelangen lassen / vnd vnser bewilligung
darauff erlangt. Welcher aber solchs wird vbertretten / zu der-
selbigen Gütern wollen wir vns Inhalts vnd vermäge der be-
schriebenen Rechte halten / vnd vns beides gegen dem Keuffer
vnd Vorkeuffer dieser vorachtunge halber / mit ernster Straffe
erweisen.

Wir wollen auch menniglich hiermit vorwarnet haben / das
niemandes auff Lehngüter / nicht allein ohn vnser / Sondern
auch der mitbelehnten bewilligung / Gelt leihen / oder in an-
der wege an sich zubringen / sich anmasse / Dann wir hirüber
hülffe zuthun / vnd der gesampten handt / ihr gerechtigkeit abzu-
schneiden / nicht bedacht.

Do sichs aber zutrüge / das einem ein solche noth fürstände /
das er sein Lehngut vnuermeidlichen angreifen müste / zu vor-
setzen / zu vorkeuffen / oder Gelt darauff zu entleihen / Vnd die
mitbelehnten wolten darein nicht willigen / Sindt wir erböt-
tig / den ansuchenden / an vorbescheidt / verhör vnd handlung /
kein mangel erscheinen zulassen / vnd nach befindung der noth /
erheblichkeit vnd ander gelegenheit mehr / gebürliches / billiches
rechtmessiges einsehen zu haben.

X X.

Pauegüter.

So wollen wir auch hinfurder nicht gestatten /
das die Ritterschafft sollen Pauegüter / ohne vnser vor-
wissen / vnd erhebliche hochdringende vrsache / Kauffs-
weise

weise an sich bringen / vnd solche selbst besitzen / Dann wann
solches geschieht / So wollen sie darnach solche / als Rittergüter
gebrauchen / Dardurch nicht allein in den Zinsen zerrüttun-
ge gemacht / Sondern die Landvolge / Dienste / vnd Steuer /
werden auch dadurch merklichen gemindert. Do wir es aber
nachlassen / Wie wir vns dann hierin nach gelegenheit der sät-
le / wol wollen zuvorhalten wissen / Solte gleichwol der Keuffer
vns die Steuer volge / vnd ander gebür dauon entrichten

Ob wir aber wol nachlassen können / das aus dringender
noth / vnd nach gelegenheit der sätle / die Paureleute ihre Gü-
ter einer dem andern abkeuffen mügen / So sol doch solches
auch mit vorwissen der Obrigkeit geschehen / Vnd solche Keuf-
fe / in eines jeden Gerichts Handelbuch vorzeichnet werden.

Sonderlich aber / sollen unsere Beschlhabere / auch andere
vnserer Vnderthanen von der Ritterschafft / hinfurder nicht ge-
statten / das die Paureleute ihre Hufen / Zinse / Erblehn vnd
Fronbare Güter / von vns vnd vnsern Emptern / oder ihnen zu
Lehne rüren / zureissen / vnd stückweis vorkueffen / Damit die
schuldige Dienste vnd Fronen / nicht geschwecht / die Zinse ge-
bürlichen entrichtet / vnd ander vnrat so heraus erfolget / vor-
mieden werde.

Vnd wann sichs gleich zutrüge / das durch Todes sellen /
viel zu einem Gute gehörten / vnd dasselbige zu theilen hatten /
Sol doch einem / der es im vormügen / oder der nechste darzu
were / solches gelassen / Die andern vor ihr theil mit Gelte ab-
gelöst werden / es weren dann merkliche vrsachen vorhanden /
Worumb die theilunge / sonderlich wo die süglich geschehen kön-
te / nicht zu wegern / oder es würde sonsten bey dem L. hnherrn
anders erhalten.

Weil auch etliche fleißige Hauswirte / beides vom Adel
vnd andern / mit vorsetzung etlicher Weiden / ihre Güter / ge-
meinem Nus zum besen / vormeren. Kömpt vns für / das et-
liche vorwegene Leute / solche aufrotten vnd abhawen. Ordes
nen

nen berwegen / do jemandes betretten würde / der ein Sakweide
freuendlichen abhiebe vnnnd außriße / das derselbige den Gerich-
ten / darin solcher schade geschicht / von jeder Sakweide / Zehen
Taler soll zur straffe vorkallen sein.

Wir befinden auch / das viel vnser Unterthanen / Son-
derlich die Pawrsleute / einander mercklichen vortreiben / in deme
sie die Felder mit einander besehen. Darumb befehlen wir hie-
mit / das bey vorlust des Samens / niemandes / weder frembde
noch einheimisch / so wenig die Dienstopoten / sich solches auß-
sehens anmassen / oder dasselbige auff seinen Aekern gestatten /
Viel weniger den Acker vormieten / oder vmb die helffte sehen
lassen solle / Darauff dann vnser Ampt vnd Befehlicheute / auch
die Gerichtshelder gut achtung geben sollen.

Es sol auch niemandes vngewönllicher weisse in die Brach /
Kocken / Gersten oder Haffer sehen / außgenommen Hanff vnd
kochen Speise / darmit ordenung mit den Feldern gehalten /
vnnnd die gewonliche Trieff vnnnd Hut nicht geschmclert wer-
de.

X XI.

Von den Gütern / Welche Außlen- dische in vnsern Lande haben oder bekommen.

Ir befinden / das vns von den Jenigen / Wel-
che vnder andern Obrigkeiten gessen / vnd auch Lehn
vnd Güter von vns oder in vnserm Fürstenthumb ha-
ben / allerley beschwerunge zugezogen / das sie vns mit diensten /
volgen / steuer / vnnnd ander gebüer / vorgehen / vnnnd vns mit ih-
rer Obrigkeit allerley weiterunge zuziehen.

Darumb befehlen wir vnsern Heupt vnd Befehlicheuten /
das sie sonderlich auff solche Güter gut achtunge haben / vnd als
ke Bürden / so andere vnser Unterthanen tragen müssen / von
den

denselbigen Gütern auch einfordern, Sie weren dann Insonderheit in eslichen sollen von uns gefreiet.

Damit auch dergleichen vnrichtigkeit ferner / so viel möglich vorhütet / So wollen wir vnd gebieten hier mit ernstlich / das keine unsere Vnderthanen einen Außländischen / der nicht vnser Pottmessigkeit vnterworfen / vns mit keinem Gelübde vorwandt / oder in vnserm Lande nicht gefessen ist / viel weniger solche selbst bewohnen wollen / kein ligende Gut verkauffen / oder in ander wege zukommen lassen solle / ohne vnser erlaubnus. Dann solcher contract soll nicht alleine vnkräftig vnd vnbindig sein / Soadern wir wollen auch den Vorkeuffer vnd alienanten / in ernste straffe nemen.

Do aber auswertigen vnd welche in vnsern Landen vnd Fürstenthumb nicht besessen / durch Erbsche / Ehesteuer / Testament / Vbergabe / oder in ander wege liegende Gründe vnd Güter zu siele / Sollen dieselbigen dauon vns Erbhuldung thun / vnd genugsam Reueriren, vns alle gebärnus dauon zuleisten / oder in Zweien Jahren / solche Güter / do sie die selbst nicht besizen / oder sich Personlichen vnter vns begeben wolten / vnsern einländischen Vnderassen / zu verkauffen schuldig sein.

Do sie der keines thun wolten / Sollen die Gerichtshalter an jedem orthe / do solche selle sich begeben / die Güter selbst feil bieten / vnd den jenigen / so sie angefallen / die Kauffsumma zustellen vnd gefolgen lassen.

XXII.

Reinigung der Felder vnd Grenzen.

Dieweil sich teglich viel zankes / Sonderlich vnter den Pawrsleuten / dz einer dem andern das seine abepflüget / hütet / oder sonst zu nahe ist / zutretet / gebietet wir dz vnser Ampte / Ritterschafft vnd die Gerichte habē / daran sein / das mit Corffgemeindē alle Jar / die Flurē durch sonderlich darzu

E ij

geor:

geordnete Personen / in ihrem beysein / besichtigen / vnd also die
Malslein Zeichen vnd Grenzen / zwischen ihnen selbst vnter
einander fleissig halten. Do auch Irrungen darein vorfielen /
das dieselbigen mit fleis besichtiget / vnd in richtigkeit gebracht /
Damit die alten Zelt vnd Marek Scheidungen vnd Grenzen /
nicht in vorgessen vnd vngewisheit kommen. / daraus oft gros
vnrucht erfolget.

An den Landtgrenzen aber sol niemandes vnserer Vnd er
thanen / wer der auch sey / bey seinen pflichten vnd höchster straf
se / vns das wenigste von den benachbarten entzihen lassen /
Sondern do sie was nachtheiliges oder widerwertiges fürnehmen
spüreten / Vns vnuorzüglich berichten. Viel weniger soll sich
jemandes vntersehen / ohn vnser bewußt vnd eigener vnterneh
mung vnd sonderlichen Befehl / die Landtgrenze mit den be
nachbarten heimlichen oder öffentlich zu ziehen / oder darin das
wenigste fürzunehmen. Dann dieses behalten wir vns allein
vor / vnd wollen jederzeit / zu erhaltunge / vnserer Landt gerech
tigkeit / vnd guter Nachbarschaft / hierin die nottürfft zu bedens
cken / vnd wie sie gebüret / zu bezigen wissen.

XXIII.

Zemme vnd Wege zu bessern.

Sollen auch die Zemme / Wege vnd Schlea
ge / in gutem Bau vnd besserung / durch die jenigen /
so es zuthun schuldig / erhalten / Desgleichen die Land
strassen / nottürfftiglichen gebessert werden. / In massen ihr die
Ampiteut / Schösser vnd Befehlhaber jederzeit daran erinne
rung vnd nottürfftige vorsehung thun / auch die nachlässigen
in straff nemen / oder vns berichten sollet.

Beleho.

Beleihunge.
CONSENS
 vnd Leibgedinge.

Wer hinfurder vmb Lehn/ Leibgedinge / Nutz-
 zettel oder gunst anzusuchen / der sol solchs in vnserm
 wesentlichen Hofflager thun / damit solche sachen /
 daran ein solichen selbst gelegen / desto richtiger Feststiret /
 vnd Mißvorstande / auch andere vnordenungen verhütet wer-
 den:

Wann auch hinfurder bey vns vmb Lehn ansuchunge ges-
 chicht / so sollen die empfaher ihre Lehnbrieffe / auch ob sie die
 Güter erkaufft hetten / Ihre Kauffbrieffe / zusampt besiegelten
 glaubwürdigen aufflasbrieffen / vnd die so zu der gesampten
 handt gehörig / mit sich bringen / Wann solches geschicht / vnd
 der Lehnbrieffe gestalt vnd gennlich vollzogen / Wollen wir vns
 als dann / vnd nicht ehr (wo vns auch sonst andere verhinder-
 rungen nicht abhalten) mit der beleihunge gnediglich vnd vnvor-
 weislich erzeigen:

Wer aber vmb Leibgedinge seines Weibes ansuchet / der sol
 berichte vnd vrkundt ihres einbringens / desgleichen der mitbes-
 lehnten bewilligung vnd Eheberedunge / mit zur stete bringen /
 darmit die Leibgedings Brieffe desto ordentlicher können voll-
 zogen werden.

Wann auch Paursleute oder Bürger / welche ohne mittel
 vnsern Ampten unterworfen / Eheberedunge machen / Sollen
 sie dieselbige in vnser Empter Handelbuch lassen einvorleiben /
 Ohne das solche keine krafft in vnsern Landen haben sollen.

Vnd dieweil wir teglich erfahren / das durch solche Eheber-
 edigung / welche ohne vnser Empter vorwissen geschehen / die
 Güter

Güter einer einzigen Person / gar zugewendet / die anwartsens
de Erben betrogen / vnd die Güter auch offtz zurissen / vnd ander
vnfugunge vorgenommen werden.

So beschlen wir vnsern Ampten vnnnd befehlhabern hiermit
ernstlich / das sie die vnbilliche beteidigung / so wider den Lan-
des gebrauch beschehen / vnd darin mit einbringen vnd gegen vor-
machung / vngleichheit gehalten / nicht sollen einschreiben noch
darüber halten / Sondern als weren solche nie geschehen / Was
sonsten Recht vnd billich ergehen lassen.

Do auch hinfurder bey vns vmb gunst vorseher Güter an-
gelanget wird / Sol vns der Vorseher / vrsach / dardurch er
beweget / auch eigentlichen schein der vorsehung / neben der mit-
belehnten consens fürbringen. Do wir nuhn solche erheblich
vnd genugsam befinden / wollen wir vns mit gnaden vnnnd nach
gehalten sachen / zuerweisen wissen.

Doch wollen wir hinfurder lenger nicht / als drey Jahr / in
einige vorsahunge / aufferhalb sonderer Eshafften vnnnd zusten-
de / consentiren, vnnnd willigen. Do auch der / so sein Gut
vorsehet / solches außganges der dreien Jahren nicht wider lö-
set / soler vns darumb in eine Seltstraffe / als vom hundert ein
Gülden / so hoch die Pfandsumma sich erstreckt / vnwegerlichen
zuerlegen vorkommen sein / Vnnnd vns sonsten die ablösung zu-
thuen oder andern zu gestatten frey vnd beuor stehen / In massen
wir dann hiemit menniglich wollen vorwarnet haben / das wir
ander gestalt / dann wie in vnser Tanktey brauchlich / nicht
consentiren wollen.

X X V.

Holzmarken.

Nach deme mit der zeit an vielen orten an Holz
mangel vorkommen möcht / deme so viel möglich / mit
Götlicher vorkünunge in vnsern Landen vorzunom-
men /

men / Ordnen wir in gemein / das die Holzmärcken in gutes
echt gehalten / vnd nicht verödet werden / Wie wir dann in
g außwirdige erfahrung kommen / das etliche ihr Schölke / aus
lauter mutwillen / so umbhawen / vnd in einem leichten werde
hinwegt geben / damit ihre mithbelehnten / denen sie es nicht
gönnen / keine anwartunge darzu haben. Derwegen wollen wir
solche vnnotturfftige vorwüßunge in den Schölken / so vnser
Lehn sind / bey vorlust derselbigen verbotten haben.

Befehlen aber insonderheit vnsern Amptleuten / Echössern
vnd Holzförstern / das sie auff vnser Holzunge gutt achtung
geben / in die junge gehaw nicht treiben / noch darin ein jstlichen
feines gefallens Holzlesen lassen / Sondern do wirsolches Armen
gestatten / das hierin solche maetz gehalten / wie wir jeder zeit
vorkündigen lassen.

Die jenigen aber / die sich (wie bishero vielfeltig / son-
derlich von den Hausgenossen / so sich vor den Thoren enthal-
ten / geschehen) vntersehen / heimlich oder öffentlich Holz ab-
zutragen / Die wollen wir lenger in vnsern Landen nicht gedul-
den / Sondern wann sie darüber betretten / sollen sie daraus vora-
wiesen werden.

Es soll sich auch niemandes vntersehen / Maßbrume ab-
zuhawen / bey Peen Zehen Taler / von jedem Maßbaume /
ter abgehawen wird / vns zur straffe zuerlegen / Dann hier-
durch würde leßlichen / die Maßunge / in geringering vnd ab-
fall kommen / Vnd wir auch vnser Vnderthanen / daran merck-
liche vber habende vnd wolhergebrachte gerechtigkeit der Ma-
ßunge vorlehet. Do aber jemandes zu besserung der Lehn et-
licher benötiget sein würde / sol solches mit vnserm vorwissen /
vorgünstigung vnd zimlicher maetz vorgenommen werden.

XXVI.

Wildtpaen vnd
Jagten.

Es

Es soll sich auch menniglichem vnserer Wel-
den / Wildpauen / Försten / Heiden / Gehegen / vnd
andern Gehölzen / mit Jagen / Schiessen vnd Hezen /
genstlich enthalten / in vnsern Wildtsfuhren vnd gehegen / kein
Hirschen / Wilde Schweine / Behren / noch Rehe / oder ander
Wildpret / suchen / oder mit Hunden darein gehen oder reiten /
bey höchster vnser vngnade vnd straffe.

Deßgleichen / soll auch niemandes keine Wilde Hünen /
Gense / Enten / Trapen / Auer oder Birekhan / oder ander Jeds
der Wilpratt / vnd Hasen / in vnserm Gehölze / Feldern / Wäse-
fern / Teichen / Gehegen / schiessen oder fahen. Wer hierüber
betretten / dem soll die Büchse vnd Rehe genommen / vnd vns
darzu Zehen Taler zur Straff zu geben aufferlegt werden.

Es sollen sich auch die Scheffer vnd Hirten vnser Wildt-
pau / mit den Schaffen vnd Viehe enthalten. Do ihnen aber
darin zu treiben vorgönnet würde / Welches mit vnserm vor-
wissen geschehen soll / Ihren Hunden lange Kleppel / Fünff
viertel ellen lang / anhängen. Vnd do sie solches nicht theten /
sollen ihnen die Hunde genommen / vnd darzu vmb Drey Taler
gestrafft werden.

Damit aber auch vnter vnsern Vnderthanen der Jagten
halben / Irrunge / gebrechen / Zanck vnd widerwillen / vorhütet /
vnd nicht erregt werde / Ordenen wir mit ihrem beschlus vnd
bewilligung / das ein jeder / mit Jagen / Hezen vnd Weiden-
werck zutreiben / auff sein vnd seiner Leute Eigenthumb / bleiben /
vnd eines andern Güter / Gerichte / Grund vnd Bodem / nicht
berühren solle / Es geschehe dann mit desselbigen nachlassunge
vnd guten willen. Wo sie aber vnter einander vormengete Gü-
ter vnd Koppeltriffe vnd Weide hetten / Do werden sie sich der
gemengten Jagten halben / Nachbarlich vnd freundlich auch
wol zuuergleichen wissen.

Wir sehen / ordenen / vnd wollen auch / das vnserer Vnder-
thanen / denen Jagten zustehen / vnd die haben / mit Jagen /
Weissen /

Beißen / Heken / Schiessen oder Weidewerck treiben / allewege
auff Bartholomei / erst anfahen / vnd auff Fastnachten hernach
cher auffhören / Auch den armen Leuten in nasser zeit / irer Sahm-
felder verschonen sollen. Wer das vbertrette / der soll Zwanzig
Taler zur straffe vorfallen sein.

Nach dem auch esliche Müßiggenger das junge Fedder Wil-
prat mutwillig veröden / vñ die Eyer vnd junge Vogel / auch wilde
Enten / zu vnzeiten aufnemen / Wollen wir solches hiermit bey
straffe eines Sülden / so offte jemandes darüber betretten wirdet /
vorbotten haben / Darauff dann vnser Holzförster vnd Ampts
Diener fleißige achtunge haben sollen.

XXVII.

Fischordnungen.

Nach dem sich in vnsern Landen nicht wenig
vnrichtigkeit zutragen / in vnd mit den Fischereien / von
wegen des gemeinen Elbstroms / der Sahlen / vnd son-
sten gemeinen Wassern / des sich auch Fremden vñnd Hausge-
nossen / So wol andere / die ihre Hausnarunge derhalben hin-
dan sehen / an massen / Vnd merckliche vnordnungen darin ge-
spüret / vnd aber die Strame / Wasser vnd Beche vngleich / das
zu nicht einerley gebrauch vnd nachlassung haben.

So befehlen wir vnsern Amptleuten / Beschlhabern / vñnd
die ihre Obrigkeit haben / das sie sich der gelegenheit ihres Ampts /
vnd Gerichtbarkeit / disfalls die Fischerey betreffende / fleißig
erkundigen / vnd stückweise Ordnungen machen / Wie viel tage
in der Wochen in den gemeinen Wasser nach gelegenheit ihres
orts.

Item das nicht menniglich ohne vnterscheide / Sondern
alleine den besessenen Bunderthanen / darin zu fischen nachgelaf-
sen / Wie es auch mit den Sahren / Hamen / Nesen / Fischzeu-
gen / vnd andern zu halten sein solle / vnd vns davon bericht thun-
en / da wir es dann ferner vor nötigk achten / Wollen wir eine
gemeine Ordnungen zumachen / vnd sonderliche ausschreiben der-
halben zu thun wissen.

§

Wir

Wir vordieten aber hiermit bey Leibesstraffe / vnd vorweis-
fung des Landes / das dieselbige Fischer / so in dem gemeinen
Elbstramligen / Auch allen andern / die sich des fischens fleissig
gen / mit Garen/Nezen oder andern gezeuge / wie der namen has-
ben magt / sich genslichen sollen enthalten / in vnsern Negewas-
fern / vnd an den ortern / da es nicht gemein ist / vnd ohne vnser bes-
wust / niemandes zu fischen gestattet wirdet / fische zu fahen / v-
der sich darin sonst mit dem Fischzeuge / betretten zulassen.

XXVIII.

Bawen.

Nach deme vns daran zusein gebüret / das vn-
ser Lande vnd der selbigen Vnderthanen / zu besserungs-
vnd auffnemen kommen / So ermanen wir vnser Vn-
derthanen / die vom Adel / Bürger vnd Paursteute / das sie sich
so viel eines jglichen gelegenheit ist / reinlicher gebewde fleissigen /
das hierin einer dem andern hülffe vnd fürschub thue. Sonder-
lich sol an den ortern / do Steine wol zubekommen / Jder der
sonsten ein Baw anseheth / Zwey Gemach hoch seinern / vnd auff
jeder seite Brandtgiebel / oder zum wenigsten an einem orte / do
es von nöten / einen zu bawen sich fleissigen / darob die Rethen der
Stedte mit ernst halten sollen.

Derwegen vnd wann die von der Ritterschafft zu ihren Ge-
beuden der Rittergüter ihrer Vnderthanen förderunge vnd son-
derlich Bawfuren bedürffen / So sollen ihre Vnderthanen sich
nicht vorwegern / ihren Erbherrn zu den Gebuden ihrer Ritter-
güter / bawfuren zuthun / darin sich dann ihre Erbherrn hinwi-
der aller bescheidenheit werden zugebrauchen wissen.

Ob sich aber der selbigen halten vnwille vnd wasser massen
solche geschehen solten / irrunge zwischen ihnen zutrüge / Wel-
len wir an vnserm Hoffe / oder durch Commissarien / hierin
billiche maß treffen lassen.

Damitz

Damit auch die Bürger vnd Einwohner in Städten desto mehr lust vnd zuneigung zu Bawen gewinnen mügen / Sollen die Keyser der Städte ihnen mit Siegel / Kalck / vnd ander fürderung / willfährige vorschübe / vnd derwegen allezeit durch ihre Bawmeister / oder sonderlich darzu deputirte Rathpersonen bestallunge vnd vorsehunge thun / darmit solcher vorrath / so zum Baw gehörig / vorhanden / vnd dienen / so bawen wollen / vmb einen zimlichen Pfennig gelassen / Auch nach gelegenheit des Bawes / mit etlichen darzu vorehret werden. So aber die Paursteute sonst zu Bawen nicht lust hatten / Sollen sie von ihrer Obrigkeit / das sie gleichwol ihre Güter in bewlichem wesen erhalten / ernstlichen angehalten werden.

X X I X.

Brawen / Schencken / Vnd andere Bürgerliche Handterunge.

Wir achtens für ein Notwendig / zu Friede / Ruhe / vnd aller Wolfarth / ersprieslich werck / die vorsehunge zu thun / In massen wir befinden / das ander Chur vnd Fürsten / durch ausführliche Sakunge / Constitution vnd Ordenunge / solches mit mehrern erklären / Damit ein Standt neben dem andern seine Nahrung habe / vnd ein jglicher in seinem stande vnd wesen bleibe.

Si weil dann Brawen / Schencken / Rauffmanschafft vnd Handtwerck treiben / vnd dergleichen Handel zur Bürgerlichen Nahrung gehören / dardurch auch die Städte erhalten müssen werden. Darumb setzen / ordnen vnd wollen wir / das die auff dem Lande / sich solcher Bürgerlichen Handterunge / sollen euffern. Der Adelige standt / sich seinem Adelichen wesen / vnd wandel nach / von seinen Rittersoldt vnd Rittergütern / vnterhalten. Der Paurman sich seines Pfluges vnd seines Ackerwercks nehre / vnd sonderlich Bier zu brewen vnd zuuorpfennigen / oder Handwerck auff den Dörffern zu treiben /

§ ij

treiben /

treiben / Wahre zu keuffen vnd zuorkauffen / enthalten sollen /
Darmit also ein jeder seiner Nahrung / so seine gebüret /
warte.

Do aber alte Erbkresschmar sein / oder sonst jemandes auff
dem Lande mit Bierschenken / oder ander Hantierung Privi-
legiret / vnd solches vber Recht vorwert zeit / wol herbracht hette /
Wollen wir hierin / do wir des grundes berichtet / niemandes
an seiner billichen befügung / zur vngbür beschweren.

XXX.

Furkauffen.

Wir wollen auch die gefehrliche Vorkeuffe in
vnsern Landen / In massen solche Monipolia, in ge-
meinen beschriebenen Rechten / auch Reichs Constitu-
tionen ernstlichen vobotten / nicht gestatten.

Derwegen do sich etliche anmassen würden / sonderliche
Vorkeuffe anzurichten / dardurch die Waren gesteigert / Sollen
solche schedliche Vorkeuffer nicht gelitten / Sondern vmb die
Wahre / vnd sonst nach vnser ermessigung / gestrafft werden.
Wiewol wir derhalben die gebürliche keuffe vnd abfuren / Als
das von denen auff dem Lande / Getreide / Wolle / Fische / vnd
anders gekaufft vnd vorkauffet werde / Wo ferne allein damit kein
Betrug vnd sonderlicher gefehrlicher nachtheil einer ganken Ge-
meine / nicht gesucht / nicht wollen gewehret haben.

Die Vorkeuffe aber in Stedten vnd auff freiem Markte /
sollen die Rechte der Stedte also einziehen / Damit der gemeinen
Bürgerschaft nicht vnter den Feuffen die Wahre gesteigert / vnd
alleine eines oder zweier Vorkeuffer nutz gestattet / Sondern
der gemeine Nutz für allen dingen gefördert werde / Darauff
auch vnser Amptleute / Schösser / Stedte / Voigt vnd Rich-
ter jedes Orts / gut auffsehen haben / Vnd do es nicht abge-
schafft / vns dauon berichten sollen.

Vor.

Vorschunge in Stedten mit Fleisch / Brodt und Wein.

Werwol einem jeden Rath vnser Stedte / ihren
Ampten vnd Pflichten nach / gebüret / selbstn Orde-
nung vnd einsehung zuthuen / damit die Bürgerichafft
mit Fleisch / Brodt / Wein / oder ander Notturfft zur gnüge
vorschen / Wie dann etliche hierin fleisses vnd trew genugt für-
wenden.

So befinden wir doch / das etliche hinwider ihr Ampt vnd
gebür nicht genugt bedencken / Sondern in alle deme vberhin
streichen / vnd die Armuth dabey grosse Noth leiden / auch eine
vnordenunge vber die ander einschleichen lassen / Welches vns
dann von ihnen nicht zu geringen misfallen gereicht. Gegen
den andern vnd fleissigen aber / wollen wir vns in allen gnaden
erweisen.

Damit aber die Armuth hierin bedacht / So ordenen vnd
wollen wir / das die Rethen vnser Stedte / mit den Fleisch hawern
sollen die ernst vorschaffung thun / damit sie die Stedte jeders
zeit mit gutem täglichen Fleische zu aller notturfft vorschen /
vnd das alles so geschlacht wirdet / von Ochsen / Kalbern / Lem-
mern / Schepffen / Schweinen vnd dergleichen / in öffentlichen
Fleischbencken / vnd gehörigen örtern / verkaufft / solches auch
von den darzu vorordneten Personen geschickt werde.

Weil aber die / so es schätzen sollen / hierin offte / wie wir
berichtet / den Fleischern mehr zugethan sein / dann das sie ihr
Ampt vnd gemeinen Nut für augen halten. Sollen die Rethen
der Stedte / vnd neben ihnen vnser Befehlhabere / Schösser /
Voigte / vnd Richter / selbstn darauff achtunge geben / darmit
das Fleisch recht vnd nicht zu thewr geselcht. Auch mit dem Ge-
wichte kein falsch oder betrügt / gebraucht werde / Vnd darneben

Das einsehen haben / vnd die vorordnungen thun / darmit den Leuten nicht auffgedrungen werde / do sie Fleisch haben wollen / das sie darzu Köpffe / Gekröse / Geschlindt / vnd dergleichen / vnd solches alles in höherm werdt / als es gültigt / annemen müssen.

Vnd sollen der Rath die vorbrechende Fleischer darüber in eine zimliche Geltsbusse nemen / Do auch keine straffe an Ihnen helfen / oder sie sich sonst / wie wir wol erfahren / beschweret machen wollen / Geben wir den Rathen der Stedte mache / das sie mit vorwissen vnser Hauptleute vnd Befehlhabere andere / als Lestern / vnd menniglich freygestatten vnd nachlassen sollen / auff feilen kauff Viehe zuschlachten / vnd Fleisch zuverkauffen / von menniglich vngehindert.

Deshgleichen sollen die Rathe der Stedte mit den Beckern / ernstliche vorsehung thun / das sie die Bürgerschaft mit Brode notturfftig vorsehen / auch nach steigenden vnd fallenden Getreidekauff / eine ordnung halten / vnd das Brodt wegen lassen. Vnd do sie befinden / das Brodt zu klein sein / mit harter Busse gegen ihnen vorsehen.

Ingleichnus / sollen sie die Wein vnd Bier Keller mit gutem Getreide / Wein vnd Bier / jederzeit bestellet haben / Vnd die vorschaffung thun / das solches vnuormenget vnd vnuormischet / den Leuten vmb gleichmessige Bezalunge gelassen / auch rechte Maß gegeben werde. Dann do hierüber Klage an vns gelanget / wollen wir vns gegen dem Regierenden Rathe / mit vngnaden / vnd ernstem einsehen des orts / vnd sie an ihrem eigen vnd nicht gemeinen gute zu straffen wissen.

XXXII.

Gasthöffe.

Ir werden von vielen zum offternmal Klageweise angelanget / vnd berichtet / Wie etliche Witte vnd

vnd Gastgeber / in vnsern Landen ihr Geste vnd Wandernde
Leute / mit der Zerunge vnbillich vnd vbermässig beschweren /
Welches wir dann lenger vnd hinfurder zugestatten nicht gemei-
net.

Weil aber die Rechnunge der Zerunge / nach wolfeile vnd
theurunge der zeit anzustellen / vnd solche zeit nicht allwege
gleich sind / So wollen wir dis einsehen zuthun / den Rethen der
Stedte oder aber des orts / da die Gastunge ist / den Gerichtes-
herrn vnd Befehlhabern / auffgetragen / vnd hiermit der
Deen Junffrig Gilden / so sie auffm fall ihres vnfleisses / do
wir den hierin vormercken würden / vns von ihrem eigenen vnd
nicht gemeinem Gute / erlegen sollen / befohlen haben / Das sie
alle halbe Jahr / oder (do sie es für nottwendig achten / vnd
die vorenderunge / der theurung oder wolfeilen Jahren also
erforderte) alle viertel Jahr sollen eine Ordnung
machen / vnd solches vnter ihrem Siegel an die Wirtshausen
schlagen lassen / Wie theur die Wirte Futter vnd Wohl / auch
Stalmiethe oder Rauch Futter / nach gelegenheit der zeit / geben
sollen. Vnd was also von ihnen geordnet / sollen die Wirte /
als were es vnser eigen befehl vnd Insiegel / gehorsamlich hal-
ten.

Do aber einer oder mehr darwider handelte / der oder die
sollen von den Rethen der Stedte oder den Gerichtsherrn des orts /
jedes mahl vmb Zehen Gilden gestrafft werden. Vnd soll der
Wirt schuldig sein / vormüge oberwenter Ordnung / dem
Gaste stückweis zu rechnen / Ihme auch ein Zerst der Zerung zu-
ustellen.

Desgleichen nicht mehr trincken von Bier vnd Wein holen
lassen / dann die Geste selbstn begeren vnd besullen / Oder sie
dem Wirt / der darumb fragen vnd sorgfältig sein soll / zulaf-
sen / das für sie oder ihre Diener möchte gereicht werden /
Dard

Darüber auch gute richtigkeit oder Kerbstöcke halten. Dañ do der
Wirdt den Dienern wolt viel aufftragen / ohne vñd wider der
Herrn befehlich vñd willen / das soll ime der Herr zu bezalen nicht
schuldig sein.

Do auch ansehnliche Geste / oder wer die weren / vber die
Ordenunge / so des orts publiciret / ein herrlicher vñd besser Mal-
zeit / vñd ausrichtunge begereten / Die werden sich mit dem
Wirte deshalben ferner auch wol zuuorgleichen wissen.

Es sollen auch die Wirte / so offentliche Gasthöffe haben /
die Wandernde vñd Werbende Leute / sie kommen zu Wagen /
Ross / oder Fuß / wo es nicht vordecktliche Personen weren / gerne
herbergen vñd auffnehmen / vñd jederm / seinem stande noch /
gebürliche aufrichtung thun. So sich des ein Wirdt vnbillich
vorweigern würde / sollen die Rerhe der Stedte oder Beschlha-
bere / des orts / ein ernstes vñd gebürliches einsehen haben.

X X X I I I .

Von Vnbekandten Vnbefesse- nen Leuten.

A Edoch wollen wir / das ein ihlicher Gastgeber
in Stedten vñd Dörffern / auff die Leute / so er herberget
vñd auffnimpt / gut achtunge geben / Vñd do gar vnbes-
kante auch vordecktliche Personen / lenger dann eine Nacht im
Gasthöffe vorwarten / vñd gleichwol kein Gewerb oder vrsache
kündet vormarkt werden / Sich so viel möglich / ihrer Namen
vñd gelegenheit erkundigen / vñd es der Obrigkeit anzeigen / auch
ferner ihres Rathes vñd bescheidts hierin erwarten solle.

Sonsten aber wollen wir Vnbefessene / welche kein Gewerb
oder Arbeit haben / nicht dulden. Vñd befehlen allen Gerich-
ten in gemein / das sie auff solche Müßiggenger achtunge geben
lassen / das sie zu vorhütunge Dieberey vñd ander vnraht nicht
gelitten / Auch niemandes solche zu hausen vñd auffzuhalten ge-
statet werde / Wie wir dann der Haußgenossen halben in vnsern
Emptern vñd sonst wollen sonderlichen Befehl vñd Ordnung
zuthuen wissen.

Dienst

Dienstbotten vnd Gefinde.

W Das fleißig aufsehen in Ampien vnd Sted-
ten / wie 130. erst angezeigt / geschehe / das die Müßig-
genger nicht geduldet / vnd den Hausgenossen / sich als
so einzuschleichen / nicht nachgelassen / würden ohne zweiffel viel
ihrer Dienste besser auswarten müssen. Wie vngchorsam aber
sich das Gefinde gegen den Hausvatern vnd Hausmüttern erzei-
get / Ist maniglich bewußt.

Darumb ordnen / sehen / vnd wollen wir / das keiner dem
andern seinen Dienstboten abspannen / abmicken / oder wieder-
spenstig machen solle. Do sich aber ein Dienstbote selbst von
berstünde / aus seinem Dienste / vor endunge der mite vnd zeit /
freuntlich auszutreten / Das demselbigen kein Lohn gefolget /
Auch niemandes in onsern Landen / bey straff Fünff Galden /
der Obrigkeit vorkommen zu sein / wider auff vnd annemen.

Darumb soll auch kein Gefinde / sonderlich Keisige Knechte
/ angenommen werden / Er oder sie bringen dann zuvor be-
richt / kundtschafft vnd Passort / wie sie sich gegen ihren Herrn
vorhalten / vnd von ihnen abgeschieden sein.

Hinwider do jemandes sein Gefindelein auch aus dem Dien-
ste verlossen / vnd ehr vorstieffung der zeit verlauben / darzu aber
keine redliche erhebliche vrsache haben würde / der soll ihme sein
Lohn vorkommen zu geben schuldig sein / vnd von der Obrigkeit dar-
zu angehalten werden.

Do aber vrsache vnd mengel anzuzeigen / worumb ihme
solch Gefinde nicht gefalle / Sollen ihme dannoch sein Lohn / nach
vorlauffener zeit entrichten.

Were es aber sache / das der Dienstbote vrsach hette / sein
Dienst vor der zeit zuuo lassen / vnd sich Herr vnd Knecht dero
halbten mit einander nicht vergleichen können / Sollen die Bes-
richtshaber jedes orts / sie nach befindunge der sachen in billigkeit
entschaden.

G

Handel

Handtwercksteute.

Wetwol es nicht ohn / das vnser Lande vnnnd
 Vnderthane / notturfft ist / die Handtwercke in den
 Stedten zu haben / vnd sie bey ihren guten gewonheiten
 vnd gerechtigkeiten zu schutzen vnd zu handthaben / So befinden
 wir doch viel vnnnd grosse mengel / welche vns nicht allein aus
 Fürsilichem obliegendem Ampte / in vnsern Landen nicht zuge-
 dulden / Aber viel mehr enderunge vnd gute ordenunge anzurich-
 ten gebüret / Sondern auch solch einsehen zu haben / wie in des
 Heiligen Reichs Constitutionen vnd Abschieden / Vns so wol/
 als andern Chur vnnnd Fürsten vnd gehorsamen Stenden des
 Reichs aufferlegt.

Derwegen befehlen wir den Rethen vnser Stedte / das ein-
 sehen / krafft dieses vnser Befehts ernstlichen fürzuwenden / dar-
 mit ein jlicher Handtwercker vnd Bürger / in Kleidunge / Zer-
 runge / einkeuffen auffm Marckt / Gastungen vnd andern / sich
 seinem Stande gemess halte / vnd darin kein vberflus vnd vnges-
 bür treibe oder vorneme. Das sie auch die Leute / beides in der
 Stadt vnd auffm Lande / nicht vberschen / Sondern mit eines
 zimlichen billichen bezalung vnd belohnunge für ihrer Arbeit ge-
 nügigk sein.

Item / das sie die Wahre bestendigk vnd gutt machen / Deso
 gleichen das sie die Leute fördern / vnd sich aller vnbilligkeit ent-
 halten / Vnd was die Reihe vnser Stedte / bey einem jlichen
 Handtwercke / für mengel befinden / nach jeder Stadt gelegen-
 heit / solche in besserunge richten / oderunge machen / vnd darü-
 ber vnnachlessig halten sollen.

Als auch etliche Handtwercke in Stedten / alte / doch böse
 vnrichtige gewonheiten vnd Innungen / herbracht / welche viel
 vnlusts / zornck vnd vnrichtigkeit geben / Derwegen dann durch
 der Reichsagung vnnnd Abschiede / derer gar viel außgehelt/
 vornichtet

vornichtet vnd verbotten / Vnd wir befinden / das esliche so
halsstarrigk aber solchen Mißbreuchen halten / das auch wir in
billichen anordnungen vnd befehl / offte nicht genugsame volge
haben.

So wollen wir / das keine gebreuch oder herkommen in den
Handwercken weiter krafft haben sollen / dann so ferne wir sol-
che den Reichsordnungen vnd Erbarkeit gemess / auch gemeinem
nuß zutreglich sein vormercken / vnd ihnen also approbiren vnd
confirmiren werden / das wir vns auch alle vnser bestetigung
solcher gebreuche / alter oder newer Innunge / nach gelegenheit
der felle vnd leuffte / gemeinem Nuß vnd vnserm ganzen Lande
zum besten / zuuormehren / zu mindern / zu endern / oder gar auff-
zuheben wollen fürbehalten haben.

Gebieten auch vnsern Rethen der Stedte / do sie der vntzgli-
chen gewonheiten innen würden / das sie vns dauon berichten /
vnd ferner vnser bescheids hierinnen vorwarten wollen.

Wir vormercken auch / das sich in eslichen vnsern fürne-
men Stedten / die Handwerker auff ein müßiges leben
fleißigen / allein des Bierbrawens warten / vnd darneben ihre
gute Handwercke gar liegen lassen / Dardurch nicht alleine sie
in euffersten vorterb gerathen / Sondern auch vnser Stedte in
abfall kommen.

Derwegen wollen wir selbst einen islichen erinnert / vnd
bey vormeidung vnserer vngnade / ernstlichen gebotten haben /
Ob gleich ein Handwerker zu brawen vormügens / das er dar-
umb sein Handwerck nicht vorlassen / Sondern demselbigen mit
allem fleis obliegen solle.

Befehlen hierauff vnsern Rethen der Stedte / das sie hierin
ein fleißiges auffsehen haben / solche Müßiggenger ernstlichen
für ihren schaden / vnd vnser vngnade warnen / vnd straffen /
Vnd do sie keine volge haben / an vns gelangen lassen / Wollen
wir ein solchen ernst gebrauchen / das ihr eigen Wolfarth geför-
dert / vnd vnser Stedte durch dieselben nicht in vorterb kommen
mögen.

G ij

Von

Von Goldtschmieden.

In achtent nottwendig in sonderheit auch der Goldtschmiede halben / vorsehunge zuthun / Aldieweil das Silber in vngleichem werdt vorarbeitet / vnd darin viel gefehrlichkeit gebraucht wirdet.

Demnach ordenen / setzen vnd wollen wir / das in vnsern Landen / In massen die Reichsordenunge vormagl / alles Wercksilber einen jeden marc / so hinfuro von den Goldtschmieden vorarbeitet wirdet / es geschehe in welcher gestalt es wolle / nicht weniger / dann vierzehnen Loth fein Silbers halten / vnd der Goldtschmiedt sein eigen Zeichen darauff schlagen solle / Do hierin einiger Goldtschmiedt brüchigk befunden / Sol er vns vmb Hundert Gulden / oder auch / do die vorbrechunge viel schaden vnd betrugks in sich hatte / mit anrächtigkeit oder am Leben gestraffet werden.

Vormundtschafft / Wittwe:
vnd Weisen.

Es auch in Rechten löblichen vorsehen / darzu die Keyserliche vnd des Reichs gesetz vorordnet vnd ernstlich gebotten / das den minderserigen Wittwen vnd Weisen wolfürgestanden / vnd Vormünde vorordnet werden.

Derwegen gebieten wir krafft dieser vnser Ordnung / Wonnmündige Kinder von ihren Eltern im Testament / oder den Wittwen vnd Weisen / in Leibzuchten oder sonst / kein Vormunden vorordnet / oder ihre angeborne Freunde vnd Verwandte / sich der Vormundtschafft aus Rechtmessigen vrsachen vorwegern / das unsere Ampten / Reiche / oder Städte / vnd andere / die ihre Obrigkeit vnd Gerichtswangl haben / den vnmündigen minderserigen Wittwen vnd Weisen / sollen vnuorzüglich

glich Vormünder ordnen / Welche auch von uns oder gedachten
vnsern Aempten / Reithen der Städte / oder andern Gerichtshal-
tern / zu Vormündern geordnet / die sollen bey Straff Zwen Hun-
dere Gulden / solche annemen vnnd nicht abschlagen / sie hetten
dann erhebliche Ursachen / so sie billich entschuldigen / fürzuwen-
den.

Die Vormünder aber / sollen in angehender ihrer vormal-
tunge / darzu sie / do es die gelegenheit der sachen vnnd Personen
erfordere / welches auff des Gerichtsherrn erkentnus sehen solle /
gebürlichen vorridt werden / vnd von ihrer Mündlein Güter /
Eigende vnd fahrende schulden / Brieffe vnd Register / ein Inuen-
tarium auffrichten. Darnach ihren Pfligekindern vnnd ihren
Gütern / treulich vnd Erbarlich für sein / vnde ihre Mündlein
in ihren jungen Jahren zur Schule / zuecht vnnd Erbarkeit / als
ire eigene Kinder / auffziehen / die Güter nicht in iren eigenen Nutz
wenden / noch dieselbigen ohne vnsern / als des Landes Fürsten
vornissen / erkentnus vnd Secret / voreuffern / vorpfinden / oder
beschweren / Vnd von allen / wann sie der Vormundtschafft ab-
treten / oder wann es sonst die notturfft erheisset / oder uns
für gelegen ansiehet / gebürliche Rechenhschafft thun / vnnd alles
anders / handeln / als getrewen Vormündern eigent vnnd zusie-
het / bey vorpffichtunge ihrer eigen habe vnd Güter.

XXXVIII.

Kirchenveter / Vorsteher / vnd der
selbigen Reithen / vnd gefellen /
Rechnunge.

Wie die Kirchen den Pupillen vnnd Vnmün-
digen vorglichen wirdet / Also sollen ihre Vorwalter
vnd Vorsteher / gleiche sorgfelligkeit vnd fleis / dersel-
bigen Güter / zu mehrren vnd beses zubefördern anwenden.

Derwegen wollen wir / das alle Jahr vnserer Aemptente /
Schösser / oder wen wir sonderlich darzu ordnen / in vnsern

§ iij.

Aempten

Ampfen vnd die andern / so ihr eigen Berichte haben / in ihren
Gepieten / neben den Superintendencen vnd Pfarhern in Städ-
ten vnd auff den Dörffern / Kirchen Rechnung halten / vnd als
balde / was die Pfarrgebeude vnd ander der Kirchen notturfft an-
langt / besichtigen vnd vorrichten sollen / doch das auff solchen
Rechnungen / vberflüssige vnd vbermessige Zerunge vormiden /
Wie wir dann / das von etlichen geschehen solle / glaubwürdigk
berichtet werden.

Wo dann befunden / das in einigem Gotteskasten so viel
vorhanden vnd vbrig / das auff wiederkauff Armen damit zu
dienen / vnd der Kirchen Nutz zuschaffen / auszuleihen möglich /
Sollen die Vorsteher vnd Gottesvater / mit rath vnd wissen des
rer / so die Kirchen Rechnung anhören / solches Rechtmessiger
weise zuthun macht haben.

Sie sollen auch die schulden vnd Retardaten / fleissig vnd
vorangehen einer jeden Person einmahnen / Desgleichen gut
achtung geben auff die Hypothecirte gründe / das dieselbigen
nicht von den Schuldigern verkaufft / zerteilet / oder andern vor
mehr Summa eingesezet / auch sich von den einmal eingesetzten
Gründen / auff andere geringe Güter / oder vngewisse Bürgen /
nicht vorweisen / oder sonst ohne gebürliche Solennitet vnd
vrsachen / die Kirchengüter alieniren lassen.

XXXIX.

Von Hochzeiten.

Damit auch durch vberflüssige Zerunge vnd
Kosten / welche fürnemlich in Hochzeiten / Vorläb-
nussen / Kindtauffen / Kirnmessen / auffgewandt wer-
den / die Leute in vorterb nicht gefüret / Ist hierin gute Orde-
nung zuzumachen / nicht allein in den Reichs Abschieden gebotten /
Sondern auch hoch von nöten.

Derwegen vnd diemeil unsere löbliche Vorfahren / neben
vns / hievor geordnet vnd bedacht / das man zu den Vorlöbnus-
sen /

sen / vñ wegen des Breutigams vñ der Braut / die besessener
Leute Kinder / nicht mehr dann zwen Tische / Man vñ Weibs-
personen / ohne Gesellen vñ Jungfrauen / deren zusammen vñ
ber acht nicht sein sollen / bitte.

Wer es aber Diensthorten / sollen sie macht haben / drey
Männer / drey Frauen / drey Knechte / drey Jungfrauen / vñ
nicht mehr zu haben / bey Peen eines Talers von einer jlichen
vbrigen Person. Was aber an Eltern / Brüdern vñ Schwe-
stern / vñ desselbigen Breutigams vñ Braut / oder an der El-
tern Stadt / ihre Vormünder / vorhanden / Oder aber die so im
Hause sind / do dasselbige gehalten wirdet / sollen hierzu nicht ge-
rechnet werden / Also lassen wir es bey solcher vorordnung der
Gelübisse nochmals beruhen.

Zu der Wirtschaft sollen zwene Männer die Beste
bitten / vñ dwo Frauen die Jungfrauen / Man soll
auch zu einer Wirtschaft eines vormüglichen Bürgers
Sohn oder Tochter / nicht mehr dann dreissig Mann vñ dreis-
sig Weibs Person / Darzu zwölff Gesellen / vñ einen Tisch
Jungfrauen bitten lassen / die frembden mit eingerechnet / bey
Straff eines Guldens / von jeder Person so vbrig ist.

Zu einer Wirtschaft aber eines vormüglichen Paurmans
Sohn oder Tochter / soll man nicht mehr dann Sunffzehen
Mann vñ Weibs Personen / darzu Acht Gesellen vñ Acht
Jungfrauen / bitten lassen / die frembden mit eingerechnet / bey
Peen eines Guldens / von jlicher Person so vbrig.

Wo sie aber beide Diensthorten weren / sollen sie nicht mehr /
dann vierzehen Personen / vberall bitten / bey Peen eines Gül-
dens / von jlicher vbrigen Person.

Es sollen aber in obgedachter Zahl / die Kirchendiener / El-
tern / oder an ihr Stadt die Vormünder / vñ die / so in Braut
vñ Breutigams Hause sind / auch Brüder vñ Schwester / des-
gleich in deroselbigen Weiber vñ Männer / nicht mitgerechnet
werden.

Es

Es sollen auch die **Wirrschafft** / lenger nicht / dann **zwen**
Tage gehalten werden / Nemblich auff einen **Werkeltag** in der
Woche anzufangen / Also / das die geladene Geste zu rechter zeit /
darzu vor **Mittage** / vnd noch für **Zehen** schlege / gewisse zur **Kir-**
chen kommen bey **zwen** **Gulden** straff. Darumb sollen die ge-
ladene Geste sich darnach richten / das sie zu rechter zeit erschei-
nen / vnd zu solcher straffe nicht vrsach geben.

Vnd soll den ersten Tag / **zwo** **Malzeiten** / als zu **Mitta-**
ge / vnd auff den **Abende** / den andern Tag aber alleine die **Ab-**
end malzeit / doch was zeitlicher den geladenen Gesteu gereicht
werden. Vnd damit soll die **Hochzeit** geschlossen sein / Es wes-
se dann / das frembde Geste geladen vnd erschienen / denen mag
man noch eine oder **zwey** **Malzeiten** darüber geben.

Mit dem **Essen** vnd **truncken** / soll es volgender massen ge-
halten werden / Nemblichen / die **Bürger** vnd **Einwohner** vnser
Stedte / sollen auff die **Morgen Malzeit** / nicht ober **fünffe** / vnd
auff den **Abende** / nicht ober vier **Essen** geben.

Damit aber ober dieser **Ordenunge** desto fester gehalten / soll
der **Breutgam** die Geste vnd **Personen** / so zu **Tische** gesessen /
auff dem **Land** dem **Amptman** oder **Patwmeister** / vnd in der
Stadt dem **Rath** in einem **Zettel** den **Sonnabende** darnach ober-
antworten / bey **Peen** eines **Talers**.

Weil auch **bishero** / vnd in **voriger** vnser / vnd vnser **Vor-**
fahren seliger / **Ordenunge** / das **auffspeisen** **vorbotten** / sol es
furder auch **unterlassen** werden / Vnd niemandes / ohne was
sonst auff die **Schulen** geschicket / **Suppen** oder **Speis** **ausge-**
tragen werden / bey **Peen** eines **Talers**.

Das **Geschenck** soll einem jeden **frey** stehen / zwischen beyders
seits **Kreundtschafft** / vnd nach **gehabter** **Malzeit** mag das **Be-**
cken den **Hochzeittag** **istliche** seinem **vorbrunge** **darzuthun** /
auff **gesetzt** werden / Aber der **leichtfertige** **Wißbrauch** / den andern
Tag **ombzureiten** vnd **geschenck** **zuholen** / sol gar **abgethan** sein /
bey **Peen** eines **Gulden**.

Der

Der Tanz soll nach gehaltenen Walzeit / Erlichen in gebürlicher Kleidung gehalten werden / vnnnd das Drehen verboten sein / Wo aber einer vber die vorwarnunge zum andern mahl im Drehen befunden / der soll vom Tanze gewiesen / Ytter besessen / zum Gehorsam gebracht / Aber ein lediger Geselle gefänglich angenommen / Vnd soll der Tanz im Sommer vber Zehen schlege / vnnnd im Winter vber Neune / nicht gehalten werden / Darüber die andern Hochzeit Geste auch nicht sitzen sollen / bey Busse eines Guldens / oder aber bey der straffe / nach gelegenheit der vorwirdunge.

So auch die Rethen vnser Stedte oder andere vnser Rnderschanen / die ihr Gerichte haben / hierin ferner vorschunge zu thun wissen / welche zu Christlicher Zucht dienstlich / vnnnd dieser vnser Ordnungge nicht entgegen / lassen wir vns nicht mißgefallen.

Sonderlich beschlen wir vnsern Rethen der Stedte mit ernst / das sie darob trewlich vnd fleißig halten / das die Nachtwachen wol bestellet / eine jede Stadt mit ihrer Feuer ordnungge jederzeit wol gerüst sey / dieselbe jertlich ablesen zulassen / auch nicht gestattet werde / das des Nachts auff den Gassen vngüblich geruffe / gelauffte / geschrey / vnnnd ander vngüblich getrieben werde / nicht alleine wann Hochzeiten vorhanden / Sondern das zu allen zeiten / durchs ganze Jahr / hierin ein sonderlicher fleis vnd auffsehen geschhe / Damit ein Bürgerliche Zucht vnnnd Erbarkeit in allen vnsern Stedten zu finden.

X L.

Von Kindttauffen.

Nach deme vnser / auch obberurter vnser freundlichen lieben Vetteren vnd Bruder seligen / vorige vorschunge vormagk / Das zu den Kindttauffen nichts soll angerichtet / dann allein den Frauen / so mit zur Tauffe gehen / ein. 6 oder zwier geschenckt werden / bey straffe eines Guldens.

2

Das

Das aber zum Kirchgange ein Tisch voll Gefattern vnd
Frawen / welche der Sechswöcherin in Kindesnöten beygestan-
den / zu Gasse mügen geladen / So wollen wir / das es hinfur-
der also auch solle gehalten werde. Doch wo an etlichen ortten
der gebrauch / vnd für bequemer gehalten / das ein Tisch oder
zwey voll / der Gefattern vnd Frawen / wie berürt / baldt in der
Kindtauffe gebeten / vnd hernacher zum Kirchgange solches vn-
terlassen würde / können wir es auch geschehen lassen.

So viel aber die von der Ritterschafft / so in Stedten woh-
nen / auch vnser Kecher vnd Hoffdiener anlaget / Wiewol diesel-
bigen an diese Ordnunge in den Hochzeiten vnd Kindtauffen /
so gar strack nicht sollen verbunden / Sondern nach gelegenheit /
sich was stadlicher zu halten nachgelassen sein. Do wir doch bey
ihnen vnleidliche vbermässe befänden / wollen wir / auff den fall
hierin vorsehunge zuthun / vns vorbehalten.

XLI.

Kirmess vnd Spiel.

Ir wollen auch / das alle vnd jede vnserer Br-
derthanen / des vbrigen Zerens / Sauffens vnd Praß-
serien sich enthalten / vnd vnser Amptleute / Schöf-
fer / vnd die ihre Gerichte haben / auff Dörffern in den Kirmes-
sen solche vbermässe vnd vnrichtigkeit / durch gute Ordnunge
vnd ernstes einsehen / abzuwenden sich befeissen sollen.

Als wir auch vormals allerley Spiel vnd Doplerey verbo-
ten / in bedenckunge / das daraus je vnd allwege Mordt vnd vn-
glück entstanden vnd erfolgt. So wollen wir solch verbott / es
geschehe auch das Spiel in Heusern / Gerten / auff dem Fel-
de / oder an welchem orte es wolle / hiermit vorkewren / Vnd die
Berechter desselbigen / nach gelegenheit der sachen / zu büßen vnd
zu straffen / vorwarnet haben. Würde aber der Wirt / in des
Hause das Spiel geschehen / stillt schweigen / solches nicht sagen
noch

noch vormelden / Soll derselbige gleicher gestalt gestrafft werden.

So sollen auch die von der Ritterschafft in ihren Gerichten vnd Schencken / nicht gestatten / das in Zinwerck oder anders / wie es nahmen hat / Spiel gehalten / Dann hierdurch die Leute das ihre vbel anwerden / vnd entsethet offft daraus viel vnglücks.

X L I I.

Muthwillige Befehder vnd Landtzwinger.

Wetwol durch die Römische Kaiserliche Majestet / als das höchste Haupt der Christenheit / vnd des heiligen Reichs außgekündigten Landfrieden / verbotten / das sich ein jeder an gleich vnd Recht solle genügen lassen / vnd hierüber niemandes muthwilliger weise beschden / beschweren vnd schaden zufügen.

So finden sich doch in vnsern Landen solche leichtfertige Buben / welche diß alles wenig betrachten / Sondern wo man ihr vnbilligkeit vnd vnfuergt nicht ihres gefallens gestattet / kein ander wegt ihnen gefallen lassen / dann das sie austretten / Feindes Brieffe anschlagen / vnd feindliche befehdunge vorgeben dürffen / Weil aber solcher leichtfertigen Gesellen ander örte auch gefunden werden / So ist auff dem Reichstage Anno 1555. derhalben wir sie am Leben zu straffen notdurfftige vorsehunge geschehen / wie folget.

Extract berürts Reichs Abschieds.

Wir setzen / ordnen / statuiren vnd wollen auch / das solche Absager vnd Landtzwinger in sellen / do einer oder mehr die Leute wider Recht vnd billigkeit bedrauen / entweichen vnd austretten / vnd sich an ende / oder zu solchen Leuten thun / do muthwillige befehdiger enthalten / hülffe / vorschub vnd beystandt staden / von denen die Leute je zu zeiten / wider Rechte

Diß

vnd

vnd billigkeit mercklich beschedigt werden / auch gefahr vnnnd beschedigung von den leichtfertigen Personen müssen gewertigt sein / Die auch mehrmals die Leute durch solche drey vnd furcht / wider Recht vnd billigkeit / auch an gleich vnnnd Rechte sich nicht lassen genügen. Derwegen solche für recht Landtzwinger gehalten werden sollen / Hierumb / wo dieselbigen an vordecktze enden / als ob siehet / austretten / von dem Rechten vnnnd billigkeit zutrewen vnnnd zu schrecken sich vntersehen / vnd hierüber in Gefengnis kommen / Sollen sie mit dem Schwerdt / als Landtzwinger / vom leben zum tode gerichtet werden / Vnangesehen / ob sie sonsten nichts anders mit der That gehandelt hetten.

Wie wir dann auch befunden / das ander Chur vnnnd Fürsten / zu förderst vnser freuntliche liebe Herrn Rheimen / die Chur vnnnd Fürsten zu Sachsen / von ihren löblichen Vorsahren / vnnnd in ihren Erbeinigungen / sich dahin auch verglichen / vnd in ihren L. L. Publicirten Landts Ordnungen verkündet / das solche leichtfertige Gesellen / sollen mit dem Schwerdt gestrafft / vnnnd in ihr L. L. Scheypenstulen / darauff gewrtheilt werden. Als haben wir vns mit vnser trewen Landtschafft / auff ihr anhalten vnd bewilligung / auch vorglichen / Ordenen / setzen vnd statuiren demnach / zu folge des Reichs Constitutionen, auch vnser benachbarte Chur vnnnd Fürsten / gleicher Ordnung / Wo jemandes an gleich vnd Rechte sich nicht wolt begnügen lassen / vnnnd ungeachtet / das ihme Rechtes nie vorwegert / Auch sein gegentheil sich auff vns als den Landes Fürsten / oder ander Rechtliche gebürliche austrege beruffen / hierüber austretten / vns oder vnsern Vnderthanen / oder seinen gegentheil absagen / Feindesbrieffe anschlagen oder zuschicken / vnnnd Feinde werden / sich auch an vordecktzen örthen auffhalten / oder was mehr feindtlichs vornemen würde / Das derselbige / des gleichen auch alle die / so ihme wissentlich hülff / Rath / anleitung / Hausung vnd ander vorschübe gethan / do er oder sie gefenglich einbracht / Ob auch gleich aus solchem fürnehmen /
kein

kein schade noch angriff weiter erfolget were / mit dem Schwerd
zum Tode sollen gerichtet werden. Wollen vns auch vorsehen /
die benachbarte Scheppenstüle werden in fellen / so in vnsern
Landen geschehen / do dieselbigen für sie gelanget / dieser vnser
Constitution aus obbemelten vrsachen beyfat geben.

Damit auch solche mutwillige befehder vnd Landezwinger /
zu obberurter straffe gebracht / vnd sich ein jlicher dafür hüten
müge / Wollen wir das in vnsern Landen solche Gesellen zu keis
nem vortrage / oder auffänunge kommen / Sondern ihnen so
lange solle nachgetrachtet werden / biß sie zu hafft bracht / vnd
ihre gebürliche straffe entpfahen / In welchen wir mit zuthu
hunge vnser getrewen Landtschafft / an Vnkosten vnd allem //
was darzu dienstlichen / nichts wollen erwinden lassen.

XLIII.

Von Plackereyen / Auch Herrnlo
sen Reifigen vnd Fuß
knechten.

Nach deme offte in vnsern Landen / so wol als
anderer ortte auch allerhandt Plackereien / durch vnbe
kandte frembde herrnlose Knechte vnd andere Personen
sich zutragen / Vnd wir vns aber schuldigt erkennen / solche
Landtsfriedbrüchige / reuberische vnerbare handelunge / von vn
sern Landen mit ernst abzuwenden. So befehlen wir allen vnd
jlichen vnsern Vnderthanen / das sie darzu gefast sein / Also /
Wann diese oder andere noth fürfallen möchte / ein jlicher was
ihme zuthun gebüret / redlich außrichten könne.

In sonderheit aber / sollen vnser Heupte vnd Amptleute /
Schösser / Voigte / vnd alle andere / so Gerichtszwang haben /
auff die mutwillige Reuber / zu Ross vnd Fuess / gutt acht ge
ben / Vnd do ein geschrey würde / oder Glockenschlagt geschehen //

H iij

wie

wie sie an jederm orth / so baldz ein angriff geschichte / thun sol-
len / selbst eigener Person / mit ihren Knechten vnd Gesinde /
auff sein / die Underthanen anschreien / ermahnen vnd anhal-
ten / das von einem Ampt in das ander / zum fierckesten / als bes-
schehen kan / nachfolge geschichte / vnd sich niemandes / wer der
auch sey / hierin (so viel jedem gebürt zuthun) abschlegigk oder
widersezigk erzeige / bey vorkundunge vnserer straff vnd vngna-
de. Vnd ob die Thier in der eile in vnsern Landen nicht zube-
treten / Sollen doch vnser Haupt vnd Ampteute / Schösser vnd
Befehlhabere / ihnen für vnd für / in andern Gerichten / lassen
nachtrachten / vnd flais anwenden / damit sie der örter einges-
zogen / vnd zu haften möchten gebracht werden.

Wir wissen vns auch zuberichten / was von ge-
dachten vnserm Haupt vnd Ampteuten / Schössern / vnd vn-
sern Underthanen / kurz vorkundter weile / vor Klagen an vns
gelanget / Was massen die gartende Rotte vnd herrlose Knecht /
auch des mehrern theils leichtfertige Müßiggenger / welche die
Arbeit fliehen / vnser arme Underthanen in vnuorschlossen
Marken vnd Dörffern / auch zu Felde angreifen / beschwe-
ren / plünderen vnd plagen / vnd sonst allen mutwillen trei-
ben.

Derwegen wollen wir euch allenthalben hiermit befohlen
vnd auferlegt haben / Wann vnd zu welcher zeit / solche herrn-
lose gartende Knechte / vnd leichtfertige Buben / sich in vnsern
Landen umbdrehen / auff den Dörffern oder Flecken / betteln /
garten vnd hausiren / das ihr vnerwartet weiters Befehlo / sol-
che in ewren befohlenen vnd habenden Ampten / Gebieten vnd
Gerichten nicht leidet / duldet / viel weniger die armen Leute / so
jemmerlich zu plagen gestattet / Sondern mit hülffe der armen
bedrangten Leute / welche hierzu nicht vnwillig sein werden / auch
andere mehr vnser Underthanen / die ihr darzu auffzunab-
nen / ernstlichen von ihren mutwillen adweist / Auch auff
solche

solche Landes beschediger streiffen vnnnd straffen laffet/ Damit sie
aus vnsern Landen wegl gethan / vnnnd die halsstarrige mit Ge-
fangnus oder auch höher / nach gelegenheit ihrer vordrechunge
gestraffet. Do sich aber ihr viel rotten vnnnd hauffenweise zum
Durchzug schicken / oder was mehr gefehrliches vorkommen wol-
te / sollet ihr dessen vns eilendes berichten / vnd weiters bescheidts
darauß gewarten.

XLIII.

Von Succession oder Erbschafft in er-
lichen fällen / nach der Reichs Orde-
nung vnd Abschieden zu
halten.

Nach deme im vorschienen 1521. Jahre durch
die Rö: Key: Mas: Keyser Carln hochlöblichster gedechts
nus ein Edict vnd Satzung auff vorgehende Thur vnnnd
Fürsten / vnnnd aller Stende vordgleichunge Publiciret vnnnd auß-
gangen / Das Bruder vnd Schwester Kinder / mit ihres abge-
storbenen Vater oder Mutter / Bruder oder Schwester / nach
laut gemeiner beschriebenen Keyserlichen Rechte / auch in die Stema-
me zu Erben zugelassen werden sollen / aller vnd jeder gewonheit /
so an einigen ortern darwider sind / oder vordstanden werden
möchte / vnuorhindert / Vnnnd vnser Vordfahrn von der zeit an /
so wol auch wir / in vnsern Landen solche Constitution bishero
gehalten / vnnnd die felle / so sich zugetragen / derselbigen gemeß
entschieden / So gedenccken wir es nochmals darbey wenden zu-
lassen / Vngeachtet / das es in benachbartem Hause Sachsen /
vnd desselbigen Scheypenstule / anders / vnnnd nach Sechsischen
Rechten gehalten wirdet / vnd wir vns in andern fällen desselbi-
gen Rechten auch brauchen.

Als auch von höchster Rö: Key: Mas: im volgenden 1529.
Reichs Abschieden / vnd darauß erfolgeten Decret / allergnedigst
mit des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stende / zeit-
tigem vordstehendem Rathe / aus Keyserlicher macht / gesetzt vnd
geordnet.

Wann

Wann einer vnterstiret abescribet / vnnnd nach ihme kein Bruder noch Schwester / Sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder / in vngleicher zall vorlesset / das als dann ditzibige seines Bruders oder Schwester Kinder Haupter / vnd nicht in die Stämme erben / vnd den vorstorbenen ihres Vater oder Mutter Bruder oder Schwester / dermassen zu Succediren nach gelassen werden sollen / Also ordnen vnnnd wollen wir / das es solchem Reichs Abschiede / Edict vnnnd Decret gemess / hinfurder in vnsern Landen auch solle gehalten werden.

XLV.

Von Succession vnd Erbschafft nach ehlicher Stedte gewonheit vnnnd herkommen.

Ir befinden auch aus teglichen Klagen / so an vns gelangen / Das in den Stedten vnser Lande / viel widerwertige / vnnnd zum theil vnrechtmessige gewonheiten sich erhalten / Wie Erbschafften pflegen gesodder vnnnd genommen zu werden / Sonderlichen wann sich Todesfelle zwischen Mann vnnnd Weib zutragen / das die Frau / so oberbleibet / vngeachtet / wie viel Kinder in stehender Ehe / von ihrer beyder Leibe erzeuget / vorhanden / oder wie es sonst vmb die Güter gewandt / an ehlichen Örttern die Väter alle / an ehlichen Örttern die heiffte nehmen / dardurch die Kinder in gros vertrib geraten / vnnnd viel vnrahs vnnnd vnordnunge daraus erfolgt

Wann wir dann hierin auch ein gebürliches einsehen zu haben schuldig / So haben wir mit Rath vnnnd einhelligem beschlus vnser ganzen Landschafft geordnet / Ordenen / statuiren vnnnd hiermit / das ein solich Weib / welche in sonderheit mit Eheberedung oder ander freytiger vorordnunge nicht versehen / nach absterben ihres Mannes / aus desselbigen Gü-
ter /

ter / mehr nicht als Kindes theil / haben vnd nehmen soll / Wo
ferne Kinder von beider Leibe erzeuget vorhanden / Sonsten aber
vnd in andern fellen / lassen wir es bey einer jeden Stade Priuis
legien altherkommen / vnd gewonheit / so fern sie von vns Con-
firmiret / bleiben.

Weil aber gleichwol der Gerade halben wider-
wertige gebreuche / darzu nicht genugsam beweislich / hin vnd
wider gehalten / Sol dieselbige fürder nach Sachssen Recht / des
wir vns sonst in vnsern Landen gebrauchen / genommen werden.
Doch wie es die von Ritters art nach Landrecht zuentpfahen /
Also sollen es die ander Weibes Person nach Reichbildt Recht /
vehigt sein.

Nach deme auch ein schedlicher Mißbrauch an ehlichen orten
eingerissen / das Bürger vnd Paur Hergerete zunemen / sich an-
gemasset / Auch an ehlichen orten / die / so Gerichte haben / von
ihren Vnderthanen den Pawren vnd Bürgern Hergerete
zufördern / sich vntersehen. Es wollen wir solch vnrecht-
messiges vornehmen hiermit gar abgeschafft haben / Vnd soll
hinfürder in vnsern Landen niemandes Hergerete zu nemen
zugelassen sein / dann wer von Ritters art darzu geboren / vnd
nach Sachssen Recht vehigt ist.

Do auch ehliche vnser Städte / sonderliche löbliche wolher-
gebrachte gewonheiten hetten / wie in ihrem Reichbildt / die
Gerade zu nemen sein solle / vnd wir befinden würden /

das dieselbige leidlich / mögen sie dersel-
bigen hinfürder auch also
brauchen.



3

Beschlus.

Beschluss.

S Epieten vnd befehlen hierauff / euch
allen vnd jzlichen vnser Prelaten /
Ritterschafften / Haupt vnd Amptleuten /
Schössern / Schültissen / Gleisleuten /
Vöigten / Richtern / Rethen der Stedte /
Gemeinden / vnd allen vnsern Vnder-
thanen vnd Borwanten / gnediglich vnd
ernstlich / das Ihr euch so viel einem jeden
betrifft / dieser Ordnung gemess / in aller
gebüer vnd Gehorsam vorhaltet / vnd hier-
wider nicht handelt noch zuhandeln gestat-
tet / bey der Peen / so hierin vorleibet / vnd
sonsten vnser Bngnadt vnd ernstes einse-
hen zuuormeyden.

Vnd darmit dieser Ordnung desto
fleissiger nachgelebet / vnd niemandes
sich der vnwissenheit zuentschuldigen / So
sol eine jzliche Obrigkeit / wann sie die ih-
ren /

ren / oder ihre befohlene Vnderthanen bey-
sammen hatt / Sonderlich aber jedes Jar
zum wenigsten einmal vorlesen lassen.

Wir behalten vns aber gleichwol vor /
do nach Vorordnungen der Leuffte vnd
andern vmbstenden / was zuuor bessern /
oder zu endern / vnser Lande notturfft vnd
wolsart erforderte / oder sonst in einem
oder mehr Articeln / Irrunge oder miß-
vorstende vor sielen / das wir hierin jeder-
zeit enderunge zumachen / vns wollen vn-
vorweißlich / vnd der gebüer nach zu bezei-
gen haben / Zu vorkundt mit vnserm hierauff
gedrucktem Secret besiegelt / Geschehen vñ
geben zu Dessa in vnserm Hofflager / den
21. Aprilis / nach Christi vnser Erlösers
vnd Seligmachers geburt / Tau-
sent / Fünffhundert vnd im zwey
vnd sibenzigsten
Jahr.

J ij

Vor

Inhaltsverzeichnis der Artikel/ so in dieser Landes Ordnung begriffen sindt.

1. Von Gottes Furcht.
2. Geistlich Gerichte.
3. Ehesachen.
4. Von Gotteslesterunge/Fluchen vnd Schwere-
ren.
5. Von vollerley vnd straffe aller Laster in ge-
mein.
6. Von kost der peinlichen Rechtfertigung.
7. Von Schulen vnd Stipendiaten.
8. Justitia.
9. Advocaten vnd Procuratorn.
10. Mißbreuche der Gerichte.
11. Obermessige straff vnd Busse.
12. Der Empter gerechtigkeit.
13. Ober vnd Erbgerichte.
14. Ruhe gerichte.
15. Schulden.
16. Zinse von außgeltlichem Gelde.
17. Lehnwahr.
18. Abzug.
19. Rittergüter.
20. Pausgüter.
21. Von

21. Von den Gütern / welche Außländische in vn-
serm Lande haben oder bekommen.
22. Reinigung der Felder vnd Grenzen.
23. Themme vnd Wege zu bessern.
24. Beleihunge / Consens vnd Leibgedinge.
25. Holzmarcken.
26. Wiltpaen vnd Jagten.
27. Fischordnung.
28. Bawen.
29. Brawen / Schencken / vnd ander Bürgerli-
che Handterung.
30. Fürkauffen.
31. Vorsehunge in Stedten mit Fleisch / Brode
vnd Wein.
32. Gasthöffe.
33. Von Unbekandten Unbesessen Leuten.
34. Dienstboten vnd Gesinde.
35. Handwerckslente.
36. Von Goldschmieden.
37. Vormundschaft / Wittwe vnd Weisen.
38. Kirchenveter / Vorsteher / vnd derselbigen
Kerthen vnd gefellen / Rechnunge.
39. Von Hochzeiten.
40. Von Kindtauffen.
41. Kirmes vnd Sptel.
42. Nuttwillige Befehder vnd Landtzwinger.
43. Von Plackereien auch Herrnlosen Keisigen
vnd Fußknechten.

Z. iij

44. Von

44. Von Succession oder Erbschafft in ehlichen
fellen / nach der Reichs Ordnunge vnd
Abschieden zu halten.
45. Von Succession vnd Erbschafft nach ehlicher
Stedte gewonheit vund herkommen.

E N D E.



Erstlich Gedruckt zu Wittenbergk.





Xb 923

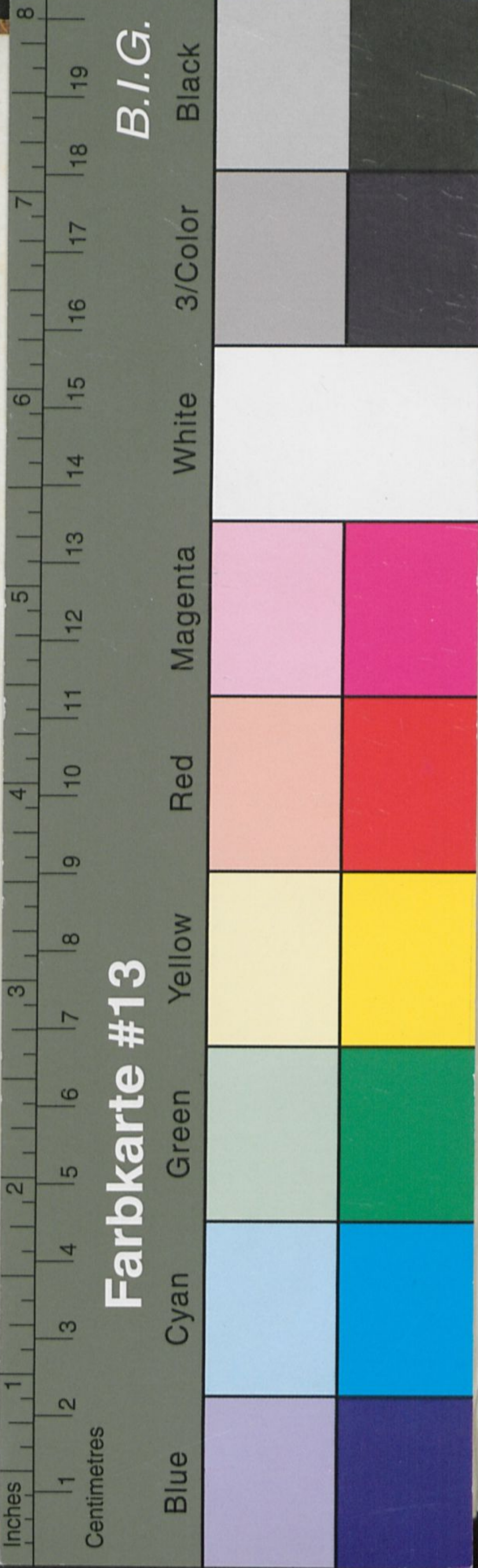
ULB Halle 3
001 922 696



ML







Farbkarte #13

B.I.G.

Sachsen

thumes Anhalt Poli-
cey und Landes Ordnung.



1572

Handwritten signature or mark

